Bundesförderung für effiziente Gebäude: Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden. Das Infoblatt in seiner ersten Fassung löst das zuvor gültige "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren“ ab.

~~**Diese Version des Infoblattes berücksichtigt die neuen Förderrichtlinien BEG EM, BEG WG und BEG NWG (Stand: 17. August 2026). Die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen für Antragsteller sind im Folgenden hervorgehoben, insbesondere zu:**~~

- ~~**Bonus für serielle Sanierungen (SerSan-Bonus) auch für Nichtwohngebäude (BEG NWG) eingeführt und für Wohngebäude (BEG WG) erweitert (Beantragung ab 24. September 2026 möglich)**~~
- ~~**Neuregelung der Förderung von Worst Performing Buildings (WPB)**~~
- ~~**Förderung von Ersatzinvestitionen bei erneuerbaren Wärmerzeugern**~~
- ~~**Kombinationsverbot von Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit der Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude (BEG WG/ BEG NWG)**~~

Die vorliegende Fassung des Infoblatts enthält die angekündigten Änderungen zur digitalen Schnittstelle (Netz- und Systemdienlichkeit).

Nähere Informationen und Detailregelungen zu den folgenden Themenbereichen werden in einer der nächsten Versionen dieses Infoblatts zur Verfügung gestellt, insbesondere zu:

- Lebenszyklusanalyse (LCA) als verbindliche Anforderung für Effizienzhäuser bzw. Effizienzgebäude mit Nachhaltigkeitsklasse (NH)
- Förderausschluss von dezentralen Wärmeerzeugern in Wärmenetzgebieten aufgrund einer kommunalen Entscheidung oder aufgrund eines verbindlichen Angebots eines Wärmeversorgers über den Anschluss an ein Wärmenetz
- Förderung von Wärmepumpen mit Ursprung in der EU und assoziierten Märkten
- ~~**Anforderungen an die digitale Schnittstelle von Wärmepumpen ab 1. Juli 2027**~~

Für detaillierte technische und rechtliche Vorgaben verweisen wir auf die Förderrichtlinien BEG EM, BEG WG und BEG NWG sowie die Anlagen zu den Technischen Mindestanforderungen.

Dieses „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren“ ist zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben bei der Antragstellung sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzuwenden.

In den Kredit- oder Zuschussvarianten der BEG sind diese Ausgaben von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem Experten oder vom Fachunternehmen in der „(gewerblichen) Bestätigung zum Antrag“ ((g)BzA) bzw. in der “Technischen Projektbeschreibung” (TPB) für die Antragsstellung sowie in der „(gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung“ ((g)BnD) bzw. im “Technischen Projektnachweis” (TPN) im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer **Fassung** sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
11.1	**01.11.2026**	**Anforderungen an die digitale Schnittstelle von Wärmepumpen (Nummer 4.1.3.1)**
11.0	16.09.2026	Anpassungen an neue Förderrichtlinien BEG EM, BEG WG, BEG NWG
10.1	21.07.2026	Definition Worst-Performing-Building (Nummer 1.6)
10.0	01.07.2025	Diverse redaktionelle Anpassungen, Ergänzung zum Umgang mit Versicherungsleistungen (Nummer 1), Erläuterungen förderfähiger Kosten beim Ersterwerb (Nummer 1.1), Ergänzung Erläuterung zur Umwidmung von Baudenkmalen (Nummer 1.4), Anpassung zu Decken und Wände (Nummer 2.3), Anpassung zu Nichtwohngebäude (Nummer 3.4 und Nummer 3.5.5), Anpassung zu Kältetechnik (Nummer 3.7), Anpassung zur Wärmeerzeugung (Nummer 4.1), Anpassung zu Wärmepumpen (Nummer 4.1.3), Anpassung zu wasserstofffähige Heizungen (Nummer 4.1.5), Anpassung zu Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes (Nummer 4.1.7), Anpassung zu Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (Nummer 4.2.6), Anpassungen zu Heizungsoptimierung (Nummer 5), Einfügen Checkliste Alternative Verfahren und Anpassungen (Nummer 5.1), Ergänzung Emissionsminderung (Nummer 5.2), Anpassung nicht förderfähiger Kosten (Nummer 9.2 und Nummer 9.7)
9.0	01.01.2024	Anpassungen an neue Förderrichtlinie BEG EM, insbesondere Ergänzung Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen (Nummer 5.2), Klarstellung Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten (Nummer 4.1.3), Ergänzung wasserstofffähige Heizungen (Nummer 4.1.5), Klarstellungen bzgl. Gebäude- und Wärmenetzen (Nummer 4.1.7 und 4.1.8), Ergänzung Anforderungen an den Klimageschwindigkeits-Bonus (Nummer 4.3); Ergänzung Erläuterungen zu den Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben (Nummer 1.1) sowie zu Erweiterungen/Anbau/Ausbau/Umwidmung (Nummer 1.4); Verschiebung Abschnitt Umfeldmaßnahmen (Nummer 8); Klarstellungen zu Umfeldmaßnahmen; Umstrukturierung Nummer 4; weitere redaktionelle Änderungen
8.0	20.06.2023	Streichung Neubau, Zuordnung Kosten bei Einbau mehrerer Wärmeerzeuger (Nummer 4), Anpassung Definition grüner Wasserstoff (Nummer 4.1.4) , Definition förderfähiger Kosten bei PVT-Kollektoren (Nummer 7), Konkretisierung bzgl. Wärmepumpen als Teil einer Lüftungsanlage (Nummer 9.4), weitere redaktionelle Anpassungen

7.0	01.01.2023	Anpassungen an neue Förderrichtlinien
6.0	22.09.2022	Definition Worst-Performing-Buildings, weitere redaktionelle Anpassungen
5.0	15.08.2022	Aufhebung förderfähiger Kosten für gasbetriebene Anlagen und ertragsabhängige Solarthermie, Konkretisierung bzgl. des Heizungs-Tausch-Bonus, weitere redaktionelle Anpassungen
4.0	20.04.2022	Ergänzung nicht förderfähiger Kosten im Neubau (Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas) in Nummer 9.2
3.0	01.02.2022	Verschiebung nicht förderfähiger Kosten in Nummer 9, Konkretisierung bzgl. des sommerlichen Wärmeschutzes (Nummer 2.5), Zeitliche Begrenzung der Leistungen für Inspektion, Wartung und Garantieverlängerungen
2.0	21.10.2021	Ergänzungen NH-Klasse, weitere Klarstellungen/Ergänzungen
1.0	01.05.2021	Ergänzungen BEG WG/NWG
0.0	01.01.2021	Vorläuferversion, Gültigkeit nur BEG EM

Auf den Programmseiten (BAFA) bzw. den Produktseiten (KfW) zur BEG finden Sie die jeweils aktuelle Version des Infoblatts. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Infoblatts wird Antragsstellenden daher empfohlen.

Vorangegangene Versionen sind im KfW-Downloadcenter Inlandsförderung sowie im KfW-Partnerportal verfügbar (www.kfw.de/archiv-4863 bzw. www.kfw.de/partnerportal).

Inhalt

1 Förderfähige Maßnahmen und Leistungen – Vorbemerkungen 8
1.1 Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang 8
1.2 Grundsätzliches zur Prüfung der förderfähigen Maßnahmen und der Rechnungsprüfung 10
1.3 Gemischt genutzte Gebäude 11
1.3.1 Gemischt genutzte Wohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung 11
1.3.2 Gemischt genutzte Nichtwohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Wohnnutzung 12
1.3.3 Förderung spezifischer Wohn- bzw. Nichtwohngebäudemaßnahmen der BEG EM in gemischt genutzten Gebäuden 12
1.4 Erweiterung/Ausbau/Umwidmung 13
1.5 Eigenleistungen 14
1.5.1 Eigenleistungen von Privatpersonen 14
1.5.2 Eigenleistungen von Unternehmen 14
1.6 Worst-Performing-Buildings (WPB) im Sinne der BEG 14
1.7 Serielles Sanieren im Sinne der BEG WG und BEG NWG 16
1.8 Förderung von Wärmepumpen mit lokaler Wertschöpfung 16
2 Maßnahmen an der Gebäudehülle 17
2.1 Außenwände 17
2.2 Dachflächen 18
2.3 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen 18
2.4 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren, Vorhangfassaden und Tore 19
2.5 Sommerlicher Wärmeschutz 20
3 Anlagentechnik (außer Heizung) 21
3.1 Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude: Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung 21
3.2 Wohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen 21
3.3 Nichtwohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen 22
3.4 Nichtwohngebäude: Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen 22
3.5 Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes oder des angeschlossenen Gebäudenetzes 22
3.5.1 Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik 22
3.5.2 Systemtechnik 22
3.5.3 Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme 23
3.5.4 notwendige Elektroarbeiten 23
3.5.5 Energiemanagementsysteme, Einregulierung 23
3.6 Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik 23
3.7 Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung 23
3.8 Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme 24
4 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) 25
4.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung 25

4.1.1 Solarthermische Anlagen 25
4.1.2 Biomasseheizungen 26
4.1.3 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen 26
4.1.4 Brennstoffzellenheizung 28
4.1.5 Wasserstofffähige Heizungen 28
4.1.6 Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien 28
4.1.7 Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes 29
4.1.8 Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz 29
4.1.9 Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden 30
4.2 Weitere förderfähige Maßnahmen 30
4.2.1 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme 30
4.2.2 Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien: 31
4.2.3 Wärmespeicher 31
4.2.4 Warmwasserbereitung 31
4.2.5 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe 31
4.2.6 Heiz-, Technik- und Speicherraum 32
4.2.7 Abgassysteme und Schornsteine 32
4.2.8 Demontagearbeiten 32
4.3 Voraussetzungen für den Klimageschwindigkeits-Bonus 32
5 Heizungsoptimierung 33
5.1 Verbesserung der Anlageneffizienz 33
5.2 Emissionsminderung von Biomasseheizungen 34
6 Fachplanung und Baubegleitung 35
6.1 Energetische Fachplanung und Baubegleitung 36
6.1.1 Konzeptionierung und Bestandsaufnahme 36
6.1.2 Planung und Nachweisführung 37
6.1.3 Beratungsleistungen 37
6.1.4 In Vorbereitung der Baubegleitung 37
6.1.5 Während der Baubegleitung 38
6.1.6 Nach der Umsetzung der Maßnahme 38
6.2 Leistungen zur Dokumentation der energetischen Fachplanung und Baubegleitung 39
6.3 Beratungs- und Planungsleistungen zur Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitszertifizierung 39
6.3.1 Projektvorbereitung 39
6.3.2 Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung 40
6.3.3 Vorbereitung der Vergabe 40
6.3.4 Projektdokumentation 40
6.3.5 Besondere planungsbegleitende Leistungen 40
6.3.6 Lebenszyklusbetrachtung (LCA) 41
7 Anlagen zur Stromerzeugung 42
8 Umfeldmaßnahmen 43
9 Nicht förderfähige Maßnahmen 44
9.1 Gebäudehülle (nicht förderfähige Ausgaben) 44

9.2 Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen (nicht förderfähige Ausgaben) 45
9.3 Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Ausgaben) 47
9.4 Anlagentechnik außer Heizung (nicht förderfähige Ausgaben) 47
9.5 Sanitäreinrichtungen (Abgrenzung der förderfähigen zu den nicht förderfähigen Ausgaben) 47
9.6 Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Ausgaben) 47
9.7 Sonstige Arbeiten und Leistungen - nicht förderfähige Ausgaben 47

Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude „Einzelmaßnahmen (BEG EM), „Wohngebäude (BEG WG)“ und „Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ ist es, Investitionen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO_2-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und und Energie (BMWE).

Vorhaben, die die Förderbedingungen der jeweiligen Förderrichtlinie zur BEG und den dazugehörigen Technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) durch Zuschüsse oder alternativ durch zinsgünstige Kredite ggf. mit Tilgungszuschüssen.

Das BAFA wickelt im Rahmen der BEG EM die Zuschussförderung für Maßnahmen nach Nummer 5.1, 5.2, 5.3 g, 5.4 und 5.5 der Förderrichtlinie ab. Die Zuschussförderung der BEG EM nach Nummer 5.3 (außer g) der Förderrichtlinie, die Kreditförderung für BEG EM, die Kreditförderung sowie Zuschussförderung für kommunale Antragsteller für BEG WG und BEG NWG wird durch die KfW durchgeführt.

Es sind grundsätzlich die Technischen Mindestanforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einzuhalten. Etwaige Anpassungen im Rahmen von Richtlinienänderungen können für das jeweilige Bauvorhaben nicht rückwirkend in Anspruch genommen werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten förderfähigen Maßnahmen und Leistungen handelt es sich um eine anzuwendende Orientierungshilfe in der Antragstellung für die Verwendungszwecke der Förderrichtlinien (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) sowie für die Ausführungen nach den dazugehörigen Technischen Mindestanforderungen (TMA BEG EM, TMA BEG WG und TMA BEG NWG). Die Liste ist nicht abschließend, aber im Kontext der vorgestellten Grundsätze und Inhalte anzuwenden.

1 Förderfähige Maßnahmen und Leistungen – Vorbemerkungen

Das Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren ist zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben anzuwenden. Diese Ausgaben sind von der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten bzw. Fachunternehmen für die Antragsstellung in der Kredit- oder Zuschussvariante sowie im Rahmen des Verwendungsnachweises anzugeben.

Gefördert werden ausschließlich die in den Förderrichtlinien Bundesförderung für effiziente Gebäude „Einzelmaßnahmen (BEG EM)“, „Wohngebäude (BEG WG)“ und „Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ genannten Fördertatbestände. Die bei der Durchführung der Maßnahmen geltenden technischen Anforderungen sind in der Anlage zu den Förderrichtlinien "Technische Mindestanforderungen" detailliert dargestellt. Weiterführende Informationen finden sich in den Infoblättern mit den technischen FAQ zur BEG.

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die den Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen Investitionsausgaben und nicht förderfähigen Maßnahmen umzulegen. In Anspruch genommene Ausgaben, die durch Versicherungsleistungen beglichen werden, sowie Rabattgewährungen (auch Skonto, Cashback-Aktionen, o.Ä.) und gegebenenfalls vorgenommene Abzüge bei Nachlass oder Minderung reduzieren im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten.

Weiterhin werden Umfeldmaßnahmen gemäß Nummer 8 gefördert.

Bei separatem Kauf des Materials können auch die Materialkosten als Teil der förderfähigen Ausgaben angesetzt werden. Anforderungen an Rechnungen und ggf. Eigenleistungen sind zu berücksichtigen.

„Ausgaben“ im Sinne der Förderrichtlinie werden synonym für „Kosten“ im Sinne der Merkblätter der KfW bzw. dieses Infoblattes verwendet.

1.1 Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang

Die Bemessungsgrundlage für den Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben hängt vom geplanten Vorhaben ab.

Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellenden besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Für Sanierungsmaßnahmen, die im Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ gefördert werden, ist eine steuerliche Geltendmachung gemäß §§ 35 a Absatz 3 und 35 c Einkommensteuergesetz ausgeschlossen.

Sanierung eines Wohngebäudes zum Effizienzhaus:

Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes nach der Sanierung. Dies gilt auch bei einer Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen zu Wohneinheiten. Baudenkmale und Gebäude mit besonders erhaltenswerte Bausubstanz werden auch dann in der Sanierung gefördert, wenn sie im Sinne des GEG bislang unbeheizt waren.

Sanierung eines Nichtwohngebäudes zum Effizienzgebäude:

Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben bezieht sich auf die Nettogrundfläche der thermisch konditionierten Gebäudezonen des Gebäudes nach der Sanierung. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Wohn- oder Nichtwohnflächen. Thermisch konditioniert sind diejenigen Bereiche, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen und aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung für den Aufenthalt von Menschen unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Baudenkmale werden auch dann in der Sanierung gefördert, wenn sie im Sinne des GEG bislang unbeheizt waren.

Durchführung von Einzelmaßnahmen im Bestandsgebäude:

Bei Wohngebäuden bezieht sich der anteilige Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben auf die Anzahl der Wohneinheiten, die von der Umsetzung der Einzelmaßnahmen betroffen sind (z. B. Etagenheizung, Fenstertausch). Dabei verteilt sich der Förderhöchstbetrag auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen. Für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen, von denen alle Wohneinheiten betroffen sind bzw. die der Energieeinsparung im gesamten Wohngebäude dienen, wie beispielsweise Dachsanierung oder Kellerdeckendämmung bezieht sich der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben auf die gesamte Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes. Dies gilt auch bei Erweiterung bestehender Wohneinheiten (z. B. beheizter Anbau an ein Einfamilienhaus), bei Ausbau vormals unbeheizter Räume (z. B. Dachgeschossausbau) sowie bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen zu Wohneinheiten.

Bei Nichtwohngebäuden bezieht sich der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben auf die Nettogrundfläche der thermisch konditionierten Gebäudezonen, die von der Umsetzung der Einzelmaßnahme betroffen sind (z. B. Fenstertausch). Dabei wird als Höchstgrenze der Anteil angesetzt, der dem Anteil der betroffenen Nettogrundfläche an der gesamten Nettogrundfläche entspricht. Dies gilt auch bei Erweiterungen mit bis zu 50 m² zusammenhängender Nettogrundfläche (z. B. beheizter Anbau an ein Nichtwohngebäude), bei Ausbau vormals unbeheizter Räume (z. B. Dachgeschossausbau) sowie bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Wohn- oder Nichtwohnflächen.

Kombinationsverbot von Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit der Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude (BEG WG/BEG NWG):

Eine parallele Beantragung einer Förderung nach BEG EM und BEG WG/ BEG NWG ist seit dem 21. Juli 2026 nicht mehr möglich. Die Beantragung einer Förderung über die BEG EM ist frühestens drei Jahre nach Abschluss (mit Datum der Einreichung des Verwendungsnachweises) eines über die BEG WG bzw. BEG NWG geförderten Vorhabens möglich. Das gilt auch umgekehrt: Nach Einreichung des Verwendungsnachweises über die BEG EM muss ebenfalls drei Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG WG bzw. BEG NWG beantragt werden kann.

Dieses Kombinationsverbot gilt nur für Anträge, die seit dem Neustart der Förderung zum 21. Juli 2026 gestellt wurden. Das bedeutet, die Kombination ist nur dann ausgeschlossen, wenn beide Zusagen bzw. Bewilligungen auf Basis der neuen BEG-Förderrichtlinien (gültig ab 21. Juli 2026) erteilt wurden. Vorher gestellte Anträge bleiben davon unberührt. Eine Kombination von Zusagen bzw. Bewilligungen, die auf Basis der vorherigen BEG-Förderrichtlinien erteilt wurden, mit einer neuen Zusage bzw. Bewilligung, ist weiterhin möglich, wenn dies gemäß den vorherigen Förderbedingungen zulässig war.

Ersterwerb im Rahmen der BEG WG/BEG NWG:

Beim Ersterwerb werden die Kosten der energetischen Sanierung und der Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung gefördert. Es können jedoch nur die Kosten berücksichtigt werden, die auf das zu erwerbende Gebäude bzw. die Wohneinheit entfallen. Diese müssen im Kaufvertrag oder einer separaten Kostenaufstellung des Verkäufers ausgewiesen werden. Die Kosten für den Erwerb des Grundstücks sind nicht förderfähig.

Mischnutzung:

Enthält das Gebäude sowohl Wohnnutzung als auch Nichtwohnnutzung, kann eine Aufteilung der Flächen erforderlich sein. Hierzu sind die Flächenanteile aus den thermisch konditionierten Nettogrundflächen beider Gebäudeteile nach DIN V 18599: 2018-09 zu ermitteln. Weitere Hinweise zu gemischt genutzten Gebäuden sind unter Nummer 1.3 aufgeführt.

Ferienwohnungen/Ferienhäuser/Wochenendhäuser: Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wochenendhäuser dienen nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen und sind daher gemäß GEG § 3 Nr. 33 als Wohngebäude einzustufen. Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser, die nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen, sind nicht förderfähig.

Beherbergungsbetriebe/Beherbergungsstätten: Sofern Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, sind sie als Wohngebäude einzustufen.

Siehe auch Punkt „Ferienwohnungen/Ferienhäuser/Wochenendhäuser“.

Beherbergungsstätten, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen und einen hoteltypischen oder hotelähnlichen Nutzungscharakter aufweisen, sind gemäß § 3 Nr. 23 GEG als Nichtwohngebäude

einzustufen. Typische Beherbergungsstätten sind Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser, Jugendherbergen, Ferienheime.

Die Abgrenzung hat auf Basis der gesetzlichen bzw. ordnungsrechtlichen Grundlagen zu erfolgen. Für die Förderung ist die baurechtliche Einordnung des Gebäudes als ein Wohn- oder als ein Nichtwohngebäude im Sinne des § 3 Nr. 33 oder 23 GEG maßgebend. Im Zweifelsfall und sofern für das Vorhaben keine Baugenehmigung einzuholen oder dieser keine Einordnung zu entnehmen ist, ist die Einordnung des Gebäudes für den öffentlich-rechtlichen Nachweis mit der für den Vollzug des GEG zuständigen Behörde abzustimmen und zu dokumentieren.

Gebäude der Glaubensausübung: Es werden nur Gebäude gefördert, die unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 7 GEG fallen „Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind“ nicht unter den Anwendungsbereich des GEG. Weisen Gebäude – die im Anwendungsbereich des GEG liegen und überwiegend nicht der Glaubensausübung dienen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) – Räume auf, die dem Gottesdienst oder religiösen Zwecken gewidmet sind, werden diese mitgefördert.

Diese Räume gelten bei der Berechnung der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben nicht als Wohneinheiten (BEG WG, BEG EM). Die Nettogrundfläche dieser Räume ist nicht für die Förderhöchstgrenze anrechenbar (BEG NWG, BEG EM).

1.2 Grundsätzliches zur Prüfung der förderfähigen Maßnahmen und der Rechnungsprüfung

Prüfung der förderfähigen Maßnahmen: Aufgabe der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten - bzw. im Falle der Antragstellung einer Maßnahme nach Nummer 5.3 oder 5.4 der Förderrichtlinie BEG EM alternativ des eingebundenen Fachunternehmens - ist es, anhand der vorliegenden Rechnungen die förderfähigen Maßnahmen

- gemäß der Förderrichtlinie sowie
- den Anlagen „Technische Mindestanforderungen“ und
- diesem „Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren“ als Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben für die Zuschuss- bzw. Kreditnehmenden

festzustellen. Dies gilt auch für die förderfähigen Ausgaben bei in Eigenleistung durchgeführten Arbeiten.

Die Pflichten der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten/eingebundenen Fachunternehmens gehen aus den jeweiligen Förderrichtlinien inkl. den Anlagen „Technische Mindestanforderung“ hervor. Darüber hinaus ist es der Energieeffizienz-Expertin bzw. dem -Experten/begleitenden Fachunternehmen im Auftragsverhältnis freigestellt, weitere Aufgaben zu übernehmen, welche als förderfähige Leistungen finanziert werden können.

Die Prüfung der förderfähigen Maßnahmen durch die Energieeffizienz-Expertin bzw. den -Experten/begleitende Fachunternehmen erfolgt grundsätzlich formfrei (z. B. handschriftlich auf Rechnungskopien oder in Tabellenform).

Die Prüfung nach Vorhabendurchführung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation ist den Zuschuss- bzw. Kreditnehmenden zu übergeben. Anhand der Prüfung bzw. deren Dokumentation müssen sich die Rechnungen und ggf. einzelne Rechnungspositionen eindeutig den förderfähigen Maßnahmen zuordnen lassen.

Bei Vorhaben an Einfamilien-, Zweifamilien- und Mehrfamilienhäusern bis 15 Wohneinheiten bzw. kleinen Nichtwohngebäuden dürfte in der Regel die vollständige Prüfung der Rechnungen zu vertreten sein. Ab größeren Mehrfamilienhäusern bzw. bei größeren Nichtwohngebäuden bis zu großen Vorhaben von z. B. (Wohnungs-)Unternehmen entscheidet die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte über eine dem Vorhaben angemessene Prüfung. Diese kann erfolgen z. B. durch Rechnungsprüfung über die wesentlichen energetischen Maßnahmen/Materialien, stichprobenweise Prüfungen von Rechnungen, Prüfung durch Dritte wie z. B. Steuerberatende oder Wirtschaftsprüfende und durch eine bestätigte Auflistung/Übersicht der Kreditnehmenden oder von Lieferunternehmen/Handwerksunternehmen/Bauunternehmen auf Basis etablierter Geschäftsbeziehungen.

Wenn ein Förderantrag mehr als eine förderfähige Maßnahme enthält, müssen die einzelnen Rechnungspositionen der jeweiligen förderfähigen Maßnahme klar zuordenbar sein.

Aus Rechnungen und sonstiger Dokumentation (bspw. Herstellerbescheinigungen, Simulationsergebnisse) müssen die energetisch relevanten Kennwerte wie z. B. Wärmeleitfähigkeit und Materialdicke von Dämmstoffen oder U_W-Wert von Fenstern ersichtlich sein.

Berücksichtigung nicht ausgewiesener Maßnahmen: Energetisch relevante Maßnahmen, die nicht eindeutig aus Rechnungen ablesbar sind, können dennoch anteilig berücksichtigt werden. Beispielsweise können bei der Erneuerung der gesamten Elektroinstallationen eines Gebäudes einzelne förderfähige Maßnahmen, wie die Erneuerung einer Klingelanlage bei Dämmung der Außenwände, nicht im Einzelnen ausgewiesen sein. In diesen Fällen ist der zu berücksichtigende Anteil im Verhältnis zum jeweiligen Umfang der Gesamtleistung angemessen zu bestimmen.

Nicht förderfähige Maßnahmen: Maßnahmen, welche die Technischen Mindestanforderungen im jeweiligen Förderprogramm nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Gemischt genutzte Gebäude

1.3.1 Gemischt genutzte Wohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung

Sind in einem Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 % Wohnnutzung) Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung enthalten, für die unter Berücksichtigung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Nichtwohngebäude erforderlich ist, kann das Gebäude insgesamt als Wohngebäude behandelt und gefördert werden. Die Flächen der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung und die zugehörigen förderfähigen Ausgaben können im Rahmen der Wohngebäudeförderung berücksichtigt werden. Die energetischen Kosten für die Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung können aus der Förderung für die Wohneinheiten mitfinanziert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung nicht als Wohneinheiten.

Getrennte Behandlung

Bei einer getrennten Behandlung von Gebäudeteilen mit Wohnnutzung und Gebäudeteilen mit Nichtwohnnutzung gemäß GEG bzw. den BEG-Förderrichtlinien (siehe hierzu auch „Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser / Effizienzgebäude / Klimafreundlicher Neubau" bzw. „Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen“) erfolgt neben der Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude die Förderung des Nichtwohngebäudeteils als Nichtwohngebäude.

Im Rahmen der Wohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der thermisch konditionierten Nettogrundflächen beider Gebäudeteile, ermittelt nach DIN V 18599: 2018-09). Energetische Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Im Rahmen der Nichtwohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der thermisch konditionierten Nettogrundflächen beider Gebäudeteile, ermittelt nach DIN V 18599: 2018-09). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Alternativ gilt für die Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM):

- Der Nichtwohngebäudeteil darf getrennt behandelt werden, sofern der Flächenanteil mehr als 10 % beträgt.
- Spezifische BEG-Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude sind im Nichtwohngebäudeteil auch unabhängig vom Flächenanteil der Nichtwohnnutzung förderfähig.
- Eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs beziehungsweise bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage sind für das Gesamtgebäude über die BEG EM für Wohngebäude förderfähig. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen in diesem Fall die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten.

Diese alternativen Möglichkeiten zur Antragstellung gelten unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind.

1.3.2 Gemischt genutzte Nichtwohngebäude - Förderung der Gebäudeteile mit Wohnnutzung

Sind in einem Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 % Nichtwohnnutzung) zu Wohnzwecken genutzte Flächen enthalten, für die unter Berücksichtigung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Wohngebäude erforderlich ist, können diese Flächen und die zugehörigen förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Nichtwohngebäudeförderung berücksichtigt werden (z. B. eine Hausmeisterin- bzw. Hausmeisterwohnung in einer Schule). Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Getrennte Behandlung

Bei einer getrennten Behandlung von Gebäudeteilen mit Wohnnutzung und Gebäudeteilen mit Nichtwohnnutzung gemäß GEG bzw. den Technischen Mindestanforderungen der BEG (siehe hierzu auch „Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser / Effizienzgebäude / Klimafreundlicher Neubau" bzw. „Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen“) erfolgt neben der Förderung des Nichtwohngebäudeteils als Nichtwohngebäude die Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude.

Im Rahmen der Nichtwohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der thermisch konditionierten Nettogrundflächen beider Gebäudeteile, ermittelt nach DIN V 18599: 2018-09). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Im Rahmen der Wohngebäude-Förderung können in diesem Fall nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der thermisch konditionierten Nettogrundflächen beider Gebäudeteile, ermittelt nach DIN V 18599: 2018-09). Energetische Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Alternativ gilt für die Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM):

- Der Wohngebäudeteil darf unabhängig vom Flächenanteil der Wohnnutzung getrennt behandelt werden (bei vollständigen Wohneinheiten).
- Eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs beziehungsweise bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage ist für das Gesamtgebäude über die BEG EM für Nichtwohngebäude förderfähig. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen in diesem Fall die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Diese Möglichkeiten zur Antragstellung gelten unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind.

1.3.3 Förderung spezifischer Wohn- bzw. Nichtwohngebäudemaßnahmen der BEG EM in gemischt genutzten Gebäuden

In einem gemischt genutzten Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 % Wohnnutzung) sind für die Nichtwohngebäudeanteile die spezifischen BEG Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude, unabhängig vom Flächenanteil der Nichtwohnnutzung, förderfähig:

- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik - Nichtwohngebäude
- Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude
- Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude
- Kältetechnik zur Raumkühlung – Nichtwohngebäude
- Strahlungsheizsysteme – Nichtwohngebäude (in Räumen mit mehr als vier Meter Raumhöhe)

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen in der BEG EM für Nichtwohngebäude.

In einem gemischt genutzten Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 % Nichtwohnnutzung) sind für die Wohngebäudeanteile mit vollständigen Wohneinheiten die spezifischen BEG Einzelmaßnahmen für Wohngebäude, unabhängig vom Flächenanteil der Wohnnutzung förderfähig:

- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes – Wohngebäude („Efficiency Smart Home“)
- Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen – Wohngebäude

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen in der BEG EM für Wohngebäude.

1.4 Erweiterung/Ausbau/Umwidmung

Wohngebäude:

Die energetischen Maßnahmen bei Erweiterung bestehender Wohngebäude (z. B. Anbau, Dachaufstockung) und die energetischen Maßnahmen bei dem Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) sind über die BEG EM sowie über die BEG WG als Sanierung förderfähig.

Für die Förderung von Wohneinheiten, die im Zuge einer Erweiterung oder eines Ausbaus neu entstehen, gilt dabei folgendes:

- Wohneinheiten, in welche zuvor bereits beheizte Flächen miteinbezogen sind, die also nicht ausschließlich in der Erweiterung oder dem Ausbau neu entstehen, werden als Sanierung gefördert und können in der BEG WG bzw. BEG EM der Bemessung des Förderhöchstbetrags zugrunde gelegt werden.
- Wohneinheiten, die ausschließlich in einer Erweiterung neu entstehen (ohne Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche) werden nicht als Sanierung gefördert und können in der BEG WG bzw. BEG EM nicht der Bemessung des Förderhöchstbetrags zugrunde gelegt werden. Diese neuen Wohneinheiten werden ausschließlich als Neubau gefördert. Alternativ können die Maßnahmen der Erweiterung in der BEG WG oder BEG EM als Sanierung mitgefördert werden, wobei die neu entstandene Wohneinheit nicht der Bemessung des Förderhöchstbetrags zugrunde gelegt werden darf.
- Wohneinheiten, die ausschließlich in einem Ausbau neu entstehen (ohne Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche) werden über die BEG EM gefördert und können in diesem Fall der Bemessung des Förderhöchstbetrags in der BEG EM zugrunde gelegt werden. Diese neuen Wohneinheiten werden nicht in der BEG WG gefördert und können hier nicht der Bemessung des Förderhöchstbetrags zugrunde gelegt werden.

Die Umwidmung beheizter Nichtwohngebäude zu Wohngebäuden ist über die BEG EM sowie alternativ über die BEG WG als Sanierung förderfähig. Die Umwidmung unbeheizter Nichtwohngebäude zu beheizten Gebäuden ist ausschließlich im Neubau förderfähig.

Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sowie Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG sind durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Wohneinheiten auch dann als energetische Sanierung förderfähig, wenn keine zuvor bereits beheizten Flächen miteinbezogen sind. Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.

Eine Ausnahme bildet die Umwidmung von Baudenkmalen im Sinne des § 3 GEG sowie die Umwidmung von Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz zu einem Wohngebäude. Diese werden auch dann in der BEG WG als Sanierung gefördert, wenn das Gebäude im Sinne des GEG bislang unbeheizt war.

Nichtwohngebäude:

Bei Erweiterungen bestehender Nichtwohngebäude von bis zu 50 Quadratmeter zusammenhängender Nettogrundfläche (Erweiterung z. B. durch einen Anbau) ist eine Förderung des Erweiterungsbaus in der BEG NWG bzw. BEG EM möglich. Eine Förderung bei Erweiterungen bestehender Nichtwohngebäude um mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängender Nettogrundfläche ist im Rahmen des Förderprogrammes „Klimafreundlicher Neubau (KFN)“ möglich.

Der Ausbau von Bereichen mit bis zu 50 m² zusammenhängender Nettogrundfläche, die vormals nicht Teil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens waren, z. B. durch einen Dachgeschossausbau, ist in der BEG NWG förderfähig.

Alternativ ist der Ausbau vormals unbeheizter Bereiche des Nichtwohngebäudes, z. B. Dachgeschossausbau, über die BEG EM förderfähig. Dies gilt unabhängig von der Größe des auszubauenden Bereiches.

Die Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Wohn- oder Nichtwohngebäuden ist über die BEG EM sowie über die BEG NWG als Sanierung förderfähig. Die Umwidmung unbeheizter Nichtwohngebäude zu beheizten Gebäuden ist ausschließlich im Neubau förderfähig.

Eine Ausnahme gilt in der systemischen Förderung für den Ausbau integrierter Teile eines Nichtwohngebäudes: Wenn integrierte Teile eines Nichtwohngebäudes vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht Bestandteil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens waren und durch Ausbau Bestandteil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens werden, ist eine Förderung in der BEG NWG als Sanierung möglich. Dies betrifft insbesondere den Ausbau innenliegender Räume/Gebäudeteile, die vor Umsetzung der Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen (z. B. unbeheizte Räume, ausschließlich für Produktionsprozesse konditionierte Räume, etc.). Analog ist ebenfalls die Umnutzung integrierter Teile eines Nichtwohngebäudes stets in der BEG EM oder BEG NWG als Sanierung förderfähig, unabhängig von deren Nettogrundfläche.
Integrierte Teile eines Nichtwohngebäudes liegen nur dann vor, wenn diese Räume/Gebäudeteile überwiegend an andere, beheizte Räume grenzen, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Die Umfassungsflächen integrierter Gebäudeteile dürfen somit zu maximal 50 % der Fläche wärmeübertragene Umfassungsflächen gegen Außenluft, Erdreich oder unbeheizte Räume sein.

Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Nichtwohnfläche als energetische Sanierung förderfähig (soweit diese Fläche Teil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens ist). Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.

Eine Ausnahme bildet die Umwidmung von Baudenkmalen im Sinne des § 3 GEG zu einem Nichtwohngebäude. Diese werden auch dann in der BEG NWG als Sanierung gefördert, wenn das Gebäude im Sinne des GEG bislang unbeheizt war.

1.5 Eigenleistungen

Bei Eigenleistung sind Materialien zur Umsetzung von Umfeldmaßnahmen nach Nummer 8 nicht förderfähig.

1.5.1 Eigenleistungen von Privatpersonen

Wird eine Maßnahme ganz oder teilweise nicht durch ein Fachunternehmen, sondern in Eigenleistung durch Privatpersonen durchgeführt, werden in diesem Zusammenhang nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten müssen durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen -Experten oder ein berechtigtes Fachunternehmen mit dem Verwendungsnachweis bestätigt werden. Rechnungen über Materialkosten bei Eigenleistungen müssen den Namen des Antragstellers ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt.

1.5.2 Eigenleistungen von Unternehmen

Unternehmen können die Planungs- und Bauleistungen selbst erbringen. Zudem ist es möglich, förderfähige Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeiter, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen zu lassen. Auch Unternehmer bzw. Gesellschafter dürfen ihre privaten Vorhaben an eigene Fachunternehmen vergeben, dies gilt ebenfalls für Bauträger. Nicht förderfähig sind jedoch die dabei anfallenden Montage- und Lohnkosten. Förderfähig sind ausschließlich die Materialkosten sowie die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung.

1.6 Worst-Performing-Buildings (WPB) im Sinne der BEG

Ein Wohngebäude oder ein Nichtwohngebäude im Anwendungsbereich des GEG ist ein Worst Performing Building (WPB) im Sinne der BEG, wenn es nach einer Energiebedarfsberechnung gemäß § 20 oder § 21 GEG als solches zu qualifizieren ist. Für Nichtwohngebäude sowie für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten und mit zentraler Warmwasserbereitung kann die WPB-Eigenschaft alternativ über das Baujahr und den Sanierungszustand der thermischen Gebäudehülle nachgewiesen werden.

Im Rahmen der BEG EM (Durchführer BAFA) gilt: Die energetischen Sanierungsmaßnahmen müssen Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) bzw. einer im Förderprogramm „Energieberatung für

Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) ab 1. Januar 2021 geförderten Energieberatung (Modul 2) sein.

Definition WPB über eine Energiebedarfsberechnung

Ein Wohngebäude ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn für dieses Wohngebäude ein Jahres-Endenergiebedarf nach DIN V 18599 von ≥ 300 kWh/(m² • a) gemäß GEG ermittelt wird oder alternativ ein gültiger Energiebedarfsausweis der Klasse H vorliegt.

Ein Nichtwohngebäude ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn der über die Energiebedarfsberechnung gemäß GEG für dieses Nichtwohngebäude ermittelte Wert für den Jahres-Primärenergiebedarf größer oder gleich dem vierfachen Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs des jeweiligen Referenzgebäudes ist.

Die Bestimmung des Jahres-Primärenergiebedarfs bzw. -Endenergiebedarfs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal ein Jahr alt sein und muss den Zustand des Gebäudes unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus (BEG WG) oder Effizienzgebäude (BEG NWG) bzw. zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung zur Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM) abbilden. Die Einjahresfrist gilt auch für den Energiebedarfsausweis. Ersterwerber sind von der Einjahresfrist ausgenommen.

Im Rahmen der BEG EM (Durchführer BAFA) gilt: Sofern der iSFP (EBW) bzw. der Energieberatungsbericht (EBN) nicht älter als ein Jahr ist und den aktuellen Zustand des Gebäudes abbildet, können die für die Qualifizierung als WPB maßgeblichen Größen dort entnommen werden. Andernfalls muss die Energiebedarfsberechnung aktualisiert werden.

Definition WPB über Baujahr und Sanierungszustand der thermischen Gebäudehülle

Ein Nichtwohngebäude sowie ein Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten und mit zentraler Trinkwarmwasserbereitung ist – unabhängig vom Ergebnis der Energiebedarfsberechnung – ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Baujahr des Gebäudes 1957 oder früher ist und die Gebäudehülle im Wesentlichen energetisch unsaniert ist. Die Trinkwarmwasserbereitung mit Wohnungsstationen nach Abschnitt 6.4.8 der DIN V 18599-8 ist in diesem Kontext wie eine zentrale Trinkwarmwasserbereitung zu betrachten.

Als Baujahr gilt das Jahr der Baufertigstellung. Alternativ ist es zulässig, das Jahr des Bauantrags bzw. der Bauanzeige für die Bewertung zu nutzen, sofern das Gebäude dementsprechend fertiggestellt wurde. An dem Gebäude dürfen keine Erweiterungen und Anbauten nach dem 01.01.1984 vorgenommen worden sein, welche die Nutzfläche des Gebäudes um mehr als 20 % erhöht haben.

Die Gebäudehülle gilt auch dann noch als im Wesentlichen energetisch unsaniert, wenn bereits folgende Maßnahmen vorgenommen wurden:

- Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an einer Außenwand (einschließlich Wärmedämmung), die vor dem 01.01.1984 umgesetzt wurden
- Erneuerung oder Instandsetzung des Fassadenputzes auch als Wärmedämmputz
- Erneuerung oder Instandsetzung von Außentüren
- Erneuerung oder Instandsetzung von Fenstern
- Energetische Sanierungen, Erneuerungen oder Instandsetzungen an den übrigen Bauteilen der thermischen Gebäudehülle (ohne Außenwand, Fenster und Außentüren), die vor dem 01.01.1984 umgesetzt wurden
- Energetische Sanierungen, Erneuerungen oder Instandsetzungen der thermischen Gebäudehülle (ohne Fenster und Außentüren), die ab dem 01.01.1984 umgesetzt wurden und in Summe weniger als 20 % der thermischen Gebäudehülle ausmachen

Die Anforderungen an den Sanierungszustand der thermischen Gebäudehülle müssen unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus (BEG WG) oder Effizienzgebäude (BEG NWG) bzw. zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung zur Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM) erfüllt sein.

1.7 Serielles Sanieren im Sinne der BEG WG und BEG NWG

Der Förderbonus „Serielle Sanierung“ wird für Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude, die überwiegend normal beheizt werden (Raum-Solltemperatur ≥ 19 °C), gewährt und die Mindestvoraussetzung ist die Sanierung der Fassade mit seriell vorgefertigten Fassadenelementen.

Bei Effizienzgebäuden (BEG NWG) sind hinsichtlich des baulichen Wärmeschutzes ausschließlich die Technischen Mindestanforderungen für Zonen, die auf eine Raum-Solltemperatur ≥ 19 °C beheizt werden, anzuwenden.

Zudem ist dieser Bonus an die Erfüllung aller folgenden Bedingungen geknüpft:

- Die neuen Fassadenelemente müssen mindestens aus einer werkseitig vorgefertigten Tragkonstruktion für die Dämm- und Witterungsebene auf Basis eines digitalen 3-D Aufmaßes bestehen.
- Mindestens 80 % der Flächen gegen Außenluft
  - der wärmeübertragenden Fassaden oder alternativ
  - der gesamten Fassaden des bestehenden Gebäudes müssen vollständig mit seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelementen saniert werden
- Die seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelemente müssen in Größe und Form unverändert vor Ort angebracht werden.
- Die Höhe der seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelemente muss mindestens der Raumhöhe der jeweiligen Erd- und Obergeschosse des zu sanierenden Gebäudes entsprechen. Bei Nichtwohngebäuden müssen die Fassadenelemente in einer Richtung ein Mindestmaß von 2,5 Meter aufweisen. Ausgenommen von der Mindesthöhe sind Elemente direkt unterhalb von Dachüberständen.
- Ist eine Fenstererneuerung erforderlich, müssen bei den seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelementen die Fenster selbst oder ihre Rahmen bereits werkseitig in die Fassadenelemente eingebaut werden.

Weiterführende Informationen finden Sie in der „Liste der Technischen FAQ - BEG - Effizienzhäuser / Effizienzgebäude / Klimafreundliche Gebäude“.

1.8 Förderung von Wärmepumpen mit lokaler Wertschöpfung

Die Detailregelung zur Förderung von Wärmepumpen in der BEG EM, BEG WG und BEG NWG, die in der EU und assoziierten Märkten hergestellt werden, wird derzeit erarbeitet und soll im Laufe des 1. Quartals 2027 eingeführt werden. Weitere Informationen werden in einer der nächsten Versionen des vorliegenden Infoblatts bekannt gegeben.

2 Maßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden die nachfolgend genannten energetischen Maßnahmen zur Wärmedämmung sowie die Erneuerung, der erstmalige Einbau und die energetische Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau. Ausgenommen sind Maßnahmen, die in Nummer 9 ausgeschlossen sind.

Bauteile, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen und nicht durch das EEG gefördert werden, sind förderfähig, sofern sie lediglich im Rahmen der Wiederherstellung der Funktionalität des Gebäudes eingebaut werden und die jeweils relevanten TMA erfüllen (z. B. Solardachziegel zur Wiederherstellung des Daches im Rahmen einer energetischen Dachdämmung, Indach-PV, Fenster mit integrierter Solarstromerzeugung). Es werden sowohl die Baukosten für das Außenbauteil als auch notwendige Komponenten des Stromverteilungssystems bei den förderfähigen Ausgaben angerechnet.

2.1 Außenwände

- Abbrucharbeiten wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung oder Asbestbeseitigung
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- Notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung/Verlängerung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke
- Einbau fassadenintegrierter Lüftungsgeräte, Lüftungselemente (z. B. Außenwandluftdurchlässe) und Luftleitungen in und an der Fassade
- Für Aufzugsschächte: Systeme zur Rauchableitung, Lüftung und Wärmeabfuhr in Aufzugsanlagen (zur Energieeinsparung bedarfsgerecht temporär verschließbar, Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen)
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Stuckarbeiten, Fassadenverkleidung, z. B. Klinker (bei BEG EM nur außen)
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden
- Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- bzw. Klimaextremen (z. B. Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz)
- Mineralische Brandriegel zur Brandabschottung innerhalb von Wärmedämmverbundsystemen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen
- Verlegung der Regenrohre, Spenglerarbeiten
- Erhalt und Neuanlage von Fassadenbegrünung
- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, z. B. durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in die Fassade oder in die Wärmedämmung sowie besondere Konstruktionen in Traufkästen; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

2.2 Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- bzw. Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Dachausstiege im unbeheizten Bereich auch ohne Anforderung an den U-Wert, sofern diese für die Durchführung von Arbeiten auf dem Dach erforderlich sind (z. B. Einbau von Schornsteinfeger- und Schornsteinfegerinnen-Ausstiegsluken im mitgedämmten Dachspitz/in unbeheizten Dachräumen)
- Verkleidung der Dämmung (z. B. Gipskartonplatten), auch Maler- und Tapezierarbeiten (vgl. Nummer 8 Umfeldmaßnahmen)
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (z. B. Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc.
- Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- bzw. Klimaextremen (z. B. Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz)
- Erhalt und Neuanlage von Dachbegrünungen
- Erneuerung/Einbau von Oberlichtern, Lichtkuppeln
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche, Spenglerarbeiten
- Notwendige Arbeiten an Antennen, Satellitenschüsseln, Elektrik, Blitzableiter
- Schornsteinkopf neu einfassen, z. B. Kaminabdeckung, Kaminverkleidung
- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, z. B. durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in besondere Konstruktionen in Traufkästen, Dachschrägen oder im Giebelbereich; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

2.3 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen

- Notwendige Abbrucharbeiten
- Bauwerkstrockenlegung
- Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Bauteilen, soweit diese einen Teil der thermischen Gebäudehülle darstellen und Bestandteil des geförderten Vorhabens sind
- Notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten (vgl. Nummer 8 Umfeldmaßnahmen)
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens; Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, z. B. Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, z. B. zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

2.4 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren, Vorhangfassaden und Tore

- Bei Nichtwohngebäuden: Einbau und Erneuerung von Toren (bei Wohngebäuden werden Tore ausschließlich dann (als Außentüren) gefördert, wenn sie Teil der thermischen Hüllfläche sind)
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren bzw. deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen sowie von in der Fensterbank integrierten Geräten
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer bzw. Erneuerung der Fensterbänke
- Einbau neuer bzw. Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle. Bei Mehrfamilienhäusern z. B. auch Erneuerung von Wohnungseingangstüren zum unbeheizten Treppenhaus, Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden
- Maßnahmen zur Ab- und Durchsturzsicherung, wie z. B. absturzsichernde Verglasung (DIN 18008-4, ehemals TRAV) und Fensterstangen zur Absturzsicherung
- Notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen
- Einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände)
- Einbruchhemmende Fenster, Fenstertüren und -rahmen sowie Außentüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile
- Pilzkopfverriegelungen, drehgehemmter Fenstergriff, Sicherheitsverglasung, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung, Sicherheitsrosette, verdeckt liegender Profilzylinder oder Sicherheitsprofilzylinder, Bandseitensicherung etc.
- Nachrüstsysteme wie Beschläge und Schlösser nach DIN 18104 Teil 1 oder 2, Mehrfachverriegelungssysteme mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251, Klasse 3 oder besser sowie Einsteckschlösser nach DIN 18251, Klasse 4 oder besser
- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Empfehlung zum Einbruchschutz bei Neuverglasung: Einbruchhemmendes Glas entsprechend P4A oder besser nach EN 356
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichem Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung bzw. Einbau von Dichtungen, z. B. Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- bzw. Klimaextremen (z. B. Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz sowie Bauelemente an Fenstern und Türen zum Schutz bei Überschwemmungen durch Flüsse oder Starkregen)
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz. Für Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bietet z. B. der Verband Fenster und Fassade den Leitfaden "Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz" unter www.window.de an
- Erstmaliger Einbau bzw. Erneuerung von Rollläden und anderen außenliegenden bzw. zwischen den Scheiben liegenden Sonnenschutzvorrichtungen
- Sonnenschutzvorrichtungen im Scheibenzwischenraum, wenn die Fenster die jeweiligen Anforderungen an den U-Wert erfüllen

- Systeme zur optimierten Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung

Hinweis: Bei Installation von Sonnenschutzvorrichtungen an Fenstern, die als Einzelmaßnahme Fenstertausch erneuert werden, bestehen keine Anforderungen bezüglich der Nachweispflicht des sommerlichen Wärmeschutzes.

2.5 Sommerlicher Wärmeschutz

Förderfähig ist der Ersatz oder der erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung.

Im Rahmen der BEG Einzelmaßnahme „Sommerlicher Wärmeschutz“ sind ausschließlich außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen nach DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 (unabhängig von der Art des Antriebes) förderfähig.

Außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108 2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 sind:

- Fensterläden und Rollläden
- Jalousien und Raffstores
- Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen

Zwischen den Scheiben liegende Sonnenschutzvorrichtungen sind im Zusammenhang mit der Einzelmaßnahme „Fenster“ förderfähig.

Bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden sind sowohl außenliegende als auch zwischen den Scheiben liegende Sonnenschutzvorrichtungen förderfähig.

3 Anlagentechnik (außer Heizung)

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäudes erforderlich sind, mit Ausnahme der Anlagen, die in Nummer 9 ausgeschlossen sind. Das heißt, dass auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Leistungen förderfähig sind.

Im Rahmen der BEG EM sind die anlagentechnischen Einzelmaßnahmen der nachfolgenden Abschnitte förderfähig. Das beinhaltet zudem:

- alle Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind
- die Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden
- Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen der geförderten Anlage bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können
- der Neubau separater Technikräume, sofern diese für die Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich sind
- unmittelbar mit der Anlagentechnik verbundene elektrische Infrastruktur (Arbeiten und Materialien)
- Herstellung bzw. Verkleinerung/Vergrößerung/Verschluss notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche für Installationen und Einbringe-/Revisionsöffnungen für energetisch relevante Anlagen, inklusive Dämmmaßnahmen

3.1 Wohngebäude sowie Nichtwohngebäude: Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung

Gefördert werden anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz raumlufttechnischer Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen, darunter beispielhaft Folgendes:

- Einbau der raumlufttechnischen Anlage, gegebenenfalls müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden
- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe und Luftleitungen
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelemente
- Elektroanschlüsse
- Verkleidungen
- Notwendige Maler- und Putzarbeiten (vgl. Nummer 8 Umfeldmaßnahmen) (gegebenenfalls anteilig)
- Bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers
- Einbau von Solar-Luftkollektoren
- Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung
- Luftdichtheitsmessung, Messung des Leckluftvolumenstroms
- Einbau eines Heizregisters
- Ergänzend zu einer förderfähigen Erstinstallation oder Erneuerung einer Lüftungsanlage können Brauchwasserwärmepumpen, die Ab- oder Fortluft als Wärmequelle erschließen, mitgefördert werden

3.2 Wohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

3.3 Nichtwohngebäude: Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen

- Bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärme-/Kälterückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)

3.4 Nichtwohngebäude: Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen

Im Rahmen der BEG EM wird nur in bestehenden Zu- und Abluftsystemen mit Wärmerückgewinnung der Austausch folgender Komponenten gefördert:

- Einbau drehzahlgeregelter Ventilatoren
- Einbau von RLT-Geräten
- Einbau energieeffizienter, drehzahlgeregelter Motoren
- Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren
- Einbau einer Wärme-/Kälterückgewinnung
- Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen
- Nachträgliche Wärmedämmung der Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung

3.5 Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes oder des angeschlossenen Gebäudenetzes

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen in einem Gebäude (Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs-/Klimatechnik, Beleuchtung etc.).

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

3.5.1 Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik sowie Einbindung von Wetterdaten, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen, Teilverbräuchen der unterschiedlichen Sparten und Energiekosten
- Elektronische Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmemengenzähler zur Visualisierung und Analyse von Heizwärmeverbräuchen
- Elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung, der Bereitstellung von Nutzerinformation bei nachlassender Systemeffizienz und der Anzeige von notwendigen Wartungsintervallen, z. B. bei der Wärmeerzeugung, dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und den Emissionen aus der Wärmeerzeugung
- Wohnungsdisplay bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen Daten der Heiz- und Elektroenergie, von Warm- und Kaltwasser etc.
- Elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate
- Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren

3.5.2 Systemtechnik

- Systemtechnik für den Datenaustausch hausintern/-extern
- Elektronische Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen, die sicherstellen, dass energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können (z. B. für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Verbrauch und Erzeugung von erneuerbaren Energien, Haushaltsgeräte)

3.5.3 Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme

- Präsenzabhängige Zentralschaltung von Geräten, Steckdosen etc.
- Baugebundene Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Innentüren, Jalousien, Rollläden, Fenster, Türkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik
- Intelligente Türsysteme mit personalisierten Zutrittsrechten

3.5.4 notwendige Elektroarbeiten

- Notwendige Verkabelung (z. B. Ethernetkabel) oder kabellose funkbasierte Installationen (z. B. Router) für Kommunikations-/Notrufsysteme und intelligente Assistenzsysteme, USB-Anschlussbuchsen
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung, Leerrohre, Kabel (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart-Metering-Systeme

3.5.5 Energiemanagementsysteme, Einregulierung

- Energiemanagementsystem inklusive Integration in wohnwirtschaftliche Software
- Software, die für den Betrieb eines “Efficiency Smart Home”-Systems unabdingbar ist sowie die dafür ggf. notwendigen Lizenzgebühren für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren
- Einstellarbeiten an der Regelung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik mit dem Ziel der Senkung des Energieverbrauchs (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung)

3.6 Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Gefördert wird der Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11 dienen (inklusive notwendiger Feldgeräte).

Die nachfolgende Liste weist typische förderfähige Maßnahmen aus (nicht abschließend):

- Bedarfsabhängige Regelung von Lüftungs- und Klimaanlagen
- Tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerung oder Regelung von Beleuchtungsanlagen
- Bedarfsabhängige Regelung von Heizungssystemen, wie z. B. einer nutzungsabhängigen raumweisen Regelung der Raumtemperatur
- Komponenten zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (z. B. Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen (Sensorik), inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderliche Automations- und Feldelemente)
- Erstellung eines Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzepts,
- Erstellung eines Zählerkonzepts

Zusätzlich sind die Maßnahmen und Leistungen förderfähig, die unter Nummer 3.5 aufgelistet sind.

3.7 Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung

Gefördert wird der Einbau folgende energieeffizienter Kälteerzeugungsanlagen zur Raumkühlung:

- Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
- Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung

Gefördert werden im Zusammenhang mit dem Einbau der vorgenannten Kälteanlagen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Hydraulischer Abgleich
- Dämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärme-/Kälteverteilleitungen und Armaturen
- anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kältetechnischer Anlagen in Nichtwohngebäuden und
- alle Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau, Inbetriebnahme und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen.

3.8 Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme

Der Einbau von Beleuchtungssystemen für Innenräume mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt wird ausschließlich in der BEG NWG gefördert. Förderfähig ist ausschließlich der komplette Leuchtentausch (keine Einzelkomponenten von Leuchten) einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.

Lampen, die nicht fest verbaut, für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind, z. B. Retrofit, Ersatzlampen, sind nicht förderfähig.

4 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen zur Wärmeerzeugung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Gebäudes erforderlich sind, soweit sie nicht in Nummer 9 ausgeschlossen sind. Das heißt, dass auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Leistungen förderfähig sind.

Im Rahmen der BEG EM sind die Anlagen zur Wärmeerzeugung der nachfolgenden Abschnitte förderfähig. Das beinhaltet zudem:

- alle Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind
- die Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
- Maßnahmen zur Optimierung der förderfähigen Heizung, bspw. die Einstellung der Heizkurve
- Notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien, z. B. Transport, Aufständerung, Unterkonstruktion, Fundament, Einhausung
- Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen der geförderten Anlage bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können
- unmittelbar mit der Anlagentechnik verbundene elektrische Infrastruktur (Arbeiten und Materialien)
- Herstellung bzw. Verkleinerung/Vergrößerung/Verschluss notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche für Installationen und Einbringe-/Revisionsöffnungen für energetisch relevante Anlagen, inklusive Dämmmaßnahmen

Wärmeerzeugungsanlagen werden in der BEG EM gefördert, wenn sie im Wärmeerzeuger-Portal des BAFA als förderfähig gelistet sind.

In der BEG EM müssen alle förderfähigen Ausgaben dem Wärmeerzeuger in der/den Rechnung(en) zugeordnet werden. Werden gleichzeitig mehrere Wärmeerzeuger beantragt, so müssen nicht eindeutig zuzuordnende Kosten (bspw. Verteilsystem, Pufferspeicher) nach einem sachlich nachvollziehbaren Schlüssel auf die beantragten Wärmeerzeuger verteilt werden. Der Aufteilungsschlüssel kann sich an der Anlagenleistung orientieren. Eindeutig einem Wärmeerzeuger zuordenbare Kosten (bspw. Pelletlager, Wasserstoffspeicher) müssen diesem zugeschlagen werden.

4.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung

Bei Errichtung von sowie Nachrüstung bestehender Anlagen mit Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen und/oder innovativer Heiztechnik zur Raumheizung inklusive der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden (Förderrichtlinie BEG EM TMA Nummer 3.1).

Bei Inanspruchnahme des Klimageschwindigkeits-Bonus gelten weitere Anforderungen, siehe dazu Nummer 4.3.

Bei Anlagen zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch zur Kälteversorgung genutzt werden, können die Komponenten zur Kälteversorgung mit als Umfeldmaßnahmen gefördert werden, sofern die Anlagen überwiegend (das heißt mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einem der in den BEG EM TMA 3.1 aufgeführten Zwecke dienen.

4.1.1 Solarthermische Anlagen

- Solarthermische Anlagen, darunter auch Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), wenn sie als Wärmeerzeuger (Solarthermie) oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden; darunter auch Anschluss solarthermische Anlage an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen

4.1.2 Biomasseheizungen

- Biomasseheizungen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung sowie:
    - Sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
    - Sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z. B. Gewebefilter und keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher)
- Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr
    - Saugsysteme
    - Förderschneckensysteme
    - Federblattrührwerke
    - Schubbodenaustragungen

4.1.3 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen

Förderfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen, deren notwendige Netzanschlüsse sowie die Erschließungs- und Anschaffungskosten, folgender beispielhaft genannter Maßnahmen, inklusive Installation, Anbindung an die Wärmepumpe, Inbetriebnahme:

- Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen) inklusive verschuldensunabhängige Versicherung (weitere Hinweise siehe „Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“)
- Erdflächenkollektoren
- Grabenkollektoren
- Erdwärmekörbe
- Energiepfähle
- Brunnenbohrungen
- Energiezäune, Massivabsorber
- Unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Solarthermische Kollektoren (alle Bauarten), PVT-Kollektoren (Hybridkollektoren zur Wärme- und Stromerzeugung), Luft-Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung von PV-Anlagen (inklusive Unterkonstruktionen)
- Luft-Sole-Wärmeübertrager
- Abwasserwärmetauscher (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Grauwasser)
- Anschluss an kalte Nahwärme (weitere Informationen können dem „Merkblatt zur Antragstellung für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz“, des BAFA entnommen werden)
- Intelligentes Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung (aufgrund iMSys-Bestellpflicht)

Bei **bivalenten Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten** die eine förderfähige (die TMA erfüllende) Wärmepumpe und einen nicht förderfähigen zweiten Wärmeerzeuger (bspw. Gas-Brennwertheizung) in einem Gerät kombinieren, sind nur die anteiligen Ausgaben der Wärmepumpe förderfähig. **Diese werden pauschal mit 65 % der Gesamtausgaben als förderfähig berücksichtigt.** Diese pauschale Regelung bezieht sich nur auf Kompaktgeräte, bei denen sowohl Wärmepumpe als auch der zweite Wärmeerzeuger herstellerseitig in einem Gerät verbaut werden.

Hinweis:

Mit der Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers oder einer förderfähigen Lüftungsanlage sind Brauchwasserwärmepumpen mitförderfähig, sofern sie als Wärmequelle keine Raumluft aus thermisch konditionierten Zonen nutzen. Es bestehen hierbei keine weiteren Technischen Mindestanforderungen an die Brauchwasserwärmepumpe.

Luft/Luft Wärmepumpen, die ausschließlich die Ab- oder Fortluft einer raumlufttechnischen Anlage als Wärmequelle nutzen, können nicht als Wärmeerzeuger, sondern nur in Kombination mit einer förderfähigen Lüftungstechnik nach Nummer 5.2 der Richtlinie BEG EM (Anlagentechnik (außer Heizung)) gefördert werden.

Wärmepumpen-Kompaktgeräte, die eine als Wärmeerzeuger förderfähige Luft/Wasser-Wärmepumpe und ein Lüftungsgerät in einem Gerät vereinen, können nach Nummer 5.3 der Richtlinie BEG EM als Wärmerzeuger gefördert werden. An das Lüftungsgerät in diesem Kompaktgerät werden in diesem Fall keine technischen Mindestanforderungen gestellt.

Bei Einbau von förderfähigen Luft/Wasser-Wärmepumpen als Einzelgeräte im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen bei Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen erfolgt die

Förderung der Wärmepumpe nach Nummer 5.3 und die Förderung der Maßnahmen an der Raumlufttechnik nach Nummer 5.2 der Richtlinie BEG EM.

4.1.3.1 Digitale Schnittstelle

~~**Die detaillierten Anforderungen an die digitale Schnittstelle von Wärmepumpen zur netzorientierten Steuerung nach §14a EnWG und zur Einbindung in Energiemanagementsysteme werden derzeit erarbeitet und in einer der nächsten Versionen des „Infoblattes zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren“ ergänzt. Diese Anforderungen gelten ab dem 1. Juli 2027.**~~

Die digitale Schnittstelle dient sowohl der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG als auch der Einbindung der Wärmepumpe in Energiemanagementsysteme. Die folgenden Anforderungen zur digitalen Schnittstelle gelten ab 1. Juli 2027. Bis zum 30. Juni 2027 gelten die Anforderungen in der TFAQ EM 8.23 („Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen“).

Netzorientierte Steuerung

Die Steuerung nach § 14a EnWG betrifft die Kommunikation des Netzbetreibers über Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtung oder ein Energiemanagementsystem. Zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung sind die Empfehlungen der Netzbetreiber zum Stand der Technik gemäß Tenorziffer 2a des Beschlusses BK6-22-300 zu erfüllen. Die Umsetzung der netzorientierten Steuerung ist insbesondere durch Verwendung des Kommunikationsformats EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6 erfüllt.

Die Anforderungen zur netzorientierten Steuerung gelten für alle im Rahmen der BEG geförderten Wärmepumpen unabhängig von der Anlagenleistung. Brauchwasserwärmepumpen sind ausgenommen, wenn sie im Rahmen von Umfeldmaßnahmen gefördert werden und nicht nach Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG zur netzorientierten Steuerung verpflichtet sind.

Interoperable und digitale Schnittstelle

Durch die Einbindung der Wärmepumpe in das Energiemanagementsystem sollen zusätzliche Effizienzpotenziale herstellerunabhängig gehoben werden insbesondere durch die intelligente Vernetzung von Signalen zum Strompreis, gegebenenfalls eigener Stromerzeugung, weiterer steuerbarer Verbraucher und dem Betrieb der Wärmepumpe.

Für die Einbindung der Wärmepumpe in ein Energiemanagementsystem gelten zusätzlich die Anforderungen des Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Version (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Infoblattes Version 11.1 ist das die Version 1.0). Hierbei müssen mindestens die für die jeweilige Gerätekategorie als verpflichtend („Mandatory“) ausgewiesenen Use Cases und der „Incentive Table based Power Consumption Management“ Use Case erfüllt werden. Ein Jahr nach der Veröffentlichung einer neuen Version des Code of Conduct for Energy Smart Appliances sind nur noch Anlagen förderfähig, die die Anforderungen der aktuellen Version erfüllen. Wenn ein Wärmepumpengerät nur mit zusätzlicher Hardware oder einer Anbindung an das Internet die Anforderungen erfüllen kann, hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass das Gesamtsystem die Anforderungen des Code of Conduct for Energy Smart Appliances erfüllt. Die Anforderungen richten sich damit nicht ausschließlich an die Hardware des Wärmepumpengeräts. Entscheidend ist, dass die oben aufgeführten Use Cases im Gesamtsystem zuverlässig umgesetzt werden und die Wärmepumpe in ein Energiemanagementsystem eingebunden werden kann.

Der Hersteller weist die Erfüllung der Anforderungen zur Steuerung nach § 14a EnWG unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur und des Code of Conduct for Energy Smart Appliances durch eine Herstellererklärung nach.

Die Anforderungen zur interoperablen und digitalen Schnittstelle müssen ab 1. Juli 2027 nur von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln unabhängig von der Anlagenleistung erfüllt werden. Brauchwasserwärmepumpen sind ausgenommen, wenn sie im Rahmen von Umfeldmaßnahmen gefördert werden.

4.1.3.2 iMSys-Bestellpflicht

Wärmepumpen, für die ein Förderantrag ab dem 21. Juli 2026 gestellt wurde, sind nur noch förderfähig, wenn der Antragstellende für seinen Haus- und Gebäudeanschluss ein intelligentes Messsystem einschließlich der für die netzorientierte Steuerung erforderlichen Steuerungseinrichtung bestellt (iMSys-Bestellpflicht). Diese Anforderung gilt grundsätzlich für Wärmepumpen aller Leistungsklassen. Für Wärmepumpen, die nicht der Teilnahmeverpflichtung nach der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG unterliegen, beschränkt sich die iMSys-Bestellpflicht abweichend auf die Bestellung eines intelligenten Messsystems (ohne Steuerungseinrichtung). Brauchwasserwärmepumpen sind von der Anforderung ausgenommen, wenn sie im Rahmen von Umfeldmaßnahmen gefördert werden und nicht nach § 14a EnWG zur netzorientierten Steuerung verpflichtet sind.

Die Bestellung bzw. Beauftragung erfolgt entweder beim grundzuständigen Messstellenbetreiber als „Einbau auf Kundenwunsch“ nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 MsbG oder alternativ bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG.

Für den Einbau des iMSys kann der beauftragte Messstellenbetreiber ein einmaliges Entgelt verlangen. Dieses Entgelt ist förderfähig, d.h. es wird als förderfähige Ausgabe in der Antragstellung bzw. im Rahmen des Verwendungsnachweises bei Vorlage einer entsprechenden Rechnung des Messstellenbetreibers anerkannt.

Die Bestellung bzw. Beauftragung kann bereits vor Beginn oder während der Durchführung der Maßnahme erfolgen, muss jedoch spätestens bis zur Inbetriebnahme der Wärmepumpe oder der Abnahme durch das Fachunternehmen geschehen.

Als Nachweis der Bestellung wird die schriftliche Beauftragung durch den Antragstellenden oder die Eingangs- bzw. Auftragsbestätigung des Messstellenbetreibers anerkannt. Es bestehen keine Formanforderungen an den Nachweis. Als Nachweisdokumente werden beispielsweise auch Emails, Briefe oder Bildschirmkopien akzeptiert, aus denen die Beauftragung durch den Antragstellenden für den Haus- und Gebäudeanschluss eindeutig hervorgeht. Dieser Nachweis ist dem Fachunternehmen oder EEE vorzulegen, aufzubewahren und im Falle behördlicher Vollzugskontrollen vorzulegen.

Sofern der Haus- und Gebäudeanschluss bereits mit einem intelligentes Messsystem einschließlich erforderlicher Steuerungseinrichtung ausgestattet ist, ist der Antragstellende von der iMSys-Bestellpflicht befreit.

4.1.4 Brennstoffzellenheizung

Brennstoffzellenheizungen, die zu 100 % mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 GEG und/oder Biomethan betrieben werden sind förderfähig.

4.1.5 Wasserstofffähige Heizungen

Bei wasserstofffähigen Heizungen sind lediglich die Investitionsmehrausgaben förderfähig.

Investitionsmehrausgaben sind die zusätzlichen Kosten für die Errichtung einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt zu 100 % mit Wasserstoff betrieben werden kann gegenüber einer Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt nicht mit 100 % Wasserstoff betrieben werden kann. Als Investitionsmehrausgaben werden pauschal 5 % der Gesamtausgaben als förderfähig berücksichtigt. Wasserstofffähige Heizungen sind förderfähig, wenn sie mit grünem oder blauem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden (Direktbezug).

Hinweis: Gas-Brennwertkessel mit einem „H2-ready“ Label können üblicherweise mit bis zu 20 % Wasserstoff-Beimischung betrieben werden. Für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen der BEG EM müssen diese Geräte auf einen Betrieb mit 100 % Wasserstoff umrüstbar sein. Daher reicht das “H2-ready” Label nicht als alleiniger Nachweis aus, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen.

4.1.6 Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Anlagen der „Innovativen Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ werden gefördert, wenn sie im Wärmeerzeuger-Portal des BAFA als förderfähig gelistet sind.

4.1.7 Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

Bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eines Gebäudenetzes sind die folgenden Maßnahmen beim BAFA förderfähig. Als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben sind ausschließlich die Bestandsgebäude heranzuziehen. Neubauten, die ggf. mitangeschlossen werden, sind nicht als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Errichtung eines Gebäudenetzes: Neubau/erstmalige Errichtung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes durch erstmalige Beheizung von mindestens zwei Gebäuden mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger.

Umbau eines Gebäudenetzes: Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

Erweiterung eines Gebäudenetzes: Erhöhung der installierten Leistung der Wärmeerzeugung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Verteilnetzes (die über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen und/oder andere Komponenten.

Ebenfalls förderfähig bei Errichtung/Umbau/Erweiterung eines Gebäudenetzes sind Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude sowie der Anschluss von Gebäuden an das Gebäudenetz, insb. Übergabestationen.

Weitere Informationen können dem „Merkblatt zur Antragstellung für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz“ des BAFA entnommen werden.

4.1.8 Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

Beim Anschluss bzw. bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäude- oder Wärmenetz sind die folgenden Maßnahmen bei der KfW förderfähig.

Anschluss bzw. Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz:

Förderfähig sind die für den Anschluss oder die Erneuerung des Anschlusses notwendigen Maßnahmen und Komponenten auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes. Der Gebäudenetzanschluss umfasst Wärmeübergabestationen, Verteilleitungen auf dem Grundstück, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, notwendige Einstellungen an vorhandenen Wärmeerzeugern einschließlich Heizungsoptimierung und hydraulischem Abgleich des Heizungssystems.

Förderfähig sind auch nichtinvestive Maßnahmen, wie notwendige Änderungen der Einstellungen/Konfiguration an der bestehenden Wärmeerzeugung, auch wenn diese außerhalb des Grundstücks des anzuschließenden Gebäudes liegt.

Investive Maßnahmen an der Wärmeerzeugung (wie z. B. der Austausch von einzelnen Wärmeerzeugern) sind im Rahmen der „Errichtung, Umbau oder Erweiterung“ eines Gebäudenetzes förderfähig.

Investive Maßnahmen außerhalb des Grundstücks sind im Rahmen des Anschlusses bzw. bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz nicht förderfähig (bspw. Stichleitung vom Verteilnetz außerhalb des Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze). Diese sind ggf. im Rahmen der „Errichtung, Umbau oder Erweiterung“ eines Gebäudenetzes förderfähig.

Anschluss an ein Wärmenetz:

Förderfähig sind die für den Anschluss oder die Erneuerung des Anschlusses notwendigen Maßnahmen und Komponenten ausschließlich auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes. Ein Wärmenetzanschluss umfasst Wärmeübergabestationen, Verteilleitungen auf dem Grundstück, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, notwendige Einstellungen an bestehenden Wärmeerzeugern einschließlich Heizungsoptimierung und hydraulischem Abgleich des Heizungssystems.

Die Umsetzung von investiven Maßnahmen außerhalb des Grundstücks ist im Rahmen des Anschlusses bzw. bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Wärmenetz nicht förderfähig (bspw. Stichleitung vom Verteilnetz außerhalb des Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze).

Maßnahmen und Leistungen an einem Wärmenetz sind im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und nicht in der BEG förderfähig.

Förderausschluss für Einzelheizungen in Wärmenetzgebieten:

Einzelheizungen sind in der BEG EM, BEG WG und BEG NWG nicht förderfähig, wenn für das Grundstück ein kommunaler Anschlusszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz gilt. Der Förderausschluss von Einzelheizungen gilt nicht, wenn die Kommune eine Befreiung vom Anschlusszwang für das betreffende Grundstück erteilt hat oder pauschal z.B. über eine Mindestanschlussleistung festgelegt hat, welche Wärmenetzanschlüsse vom Anschlusszwang ausgenommen sind.

Darüber hinaus kann ein Wärmeversorger einen Förderausschluss für Einzelheizungen herbeiführen, sofern er rechtsverbindlich erklärt, ein betreffendes Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen. Diese Option tritt jedoch erst in Kraft, wenn die Anforderungen und Detailregelung im vorliegenden Infoblatt veröffentlicht worden sind.

4.1.9 Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden

Im Rahmen der BEG EM soll die Förderung von Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden voraussichtlich ab Dezember 2026 grundsätzlich möglich sein. Der genaue Zeitpunkt wird gesondert bekannt gegeben. Voraussetzung für die Förderung ist, dass Strahlungsheizungen im Wärmeerzeuger-Portal des BAFA als förderfähig gelistet sind.

Bei ausschließlich elektrisch betriebenen ortsfesten Strahlungsheizungen in Räumen von Nichtwohngebäuden mit einer Raumhöhe von mehr als vier Metern können 100 % der Gesamtausgaben, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind, als förderfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung gasbetriebener ortsfester Strahlungsheizungssysteme in Räumen von Nichtwohngebäuden mit einer Raumhöhe von mehr als vier Metern sind grundsätzlich nur die Investitionsmehrausgaben förderfähig.

- Als Investitionsmehrausgaben gelten die zusätzlichen Ausgaben für die Errichtung eines Strahlungsheizungssystems, das bauartbedingt zu 100 % mit Wasserstoff betrieben werden kann, im Vergleich zu den Ausgaben für ein Strahlungsheizungssystem, das bauartbedingt nicht mit 100 % Wasserstoff betrieben werden kann.
- Pauschal werden hierfür 5 % der Gesamtausgaben als förderfähige Ausgaben berücksichtigt. Voraussetzung für die Förderung wasserstofffähiger Strahlungsheizungssysteme ist der Betrieb mit grünem oder blauem Wasserstoff oder Biomethan im Direktbezug.

Bei Hybridanlagen werden ebenfalls pauschal 5 % der Gesamtausgaben als förderfähig berücksichtigt. Strahlungsheizungssysteme sind ausschließlich in Räumen von Nichtwohngebäuden mit einer Raumhöhe von mehr als vier Metern förderfähig.

4.2 Weitere förderfähige Maßnahmen

Im Zusammenhang mit einem förderfähigen Wärmeerzeuger sind alle Maßnahmen nach Nummer 5.1 sowie zudem folgende Maßnahmen und Leistungen förderfähig:

4.2.1 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen. Es können grundsätzlich sowohl Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) als auch Gebäudeautomationstechnik bis hin zu übergreifenden Gebäudeleit- und Energiemanagementsystemen berücksichtigt werden, sofern diese auch der Betriebs- und Verbrauchsoptimierung eines förderfähigen Wärmeerzeugers dienen.

- Sensoren, Aktoren, Datenlogger (z. B. auch Strom- und Wärmemengenerfassungen)
- Digitale/elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate
- Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten
- Digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen und Energiekosten
- Digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)

- Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik, Energiemanagementsysteme
- Notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien

4.2.2 Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien:

Förderfähig sind Anlagen zur Visualisierung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- oder Kälteerzeugung:

- Elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen bzw. außerhalb von Gebäuden
- die für den Betrieb von Anlagen zur Visualisierung der Nutzung erneuerbarer Energien notwendige Software

4.2.3 Wärmespeicher

- Alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser,- und Kombispeicher, Speicher mit integriertem Heizstab, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer- oder Hohlraum-Wärmespeicher

4.2.4 Warmwasserbereitung

- Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive Einsatz wassersparender/energiesparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.) zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit *
- Abwasser-Wärmerückgewinnung
- Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen
- Frischwasser- u. Wohnungsstationen
- Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trinkwasser
- Hocheffiziente Zirkulationspumpen
- Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Wärmemengenzähler

*Es sind die Hinweise in Nummer 9.5 zu berücksichtigen.

4.2.5 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe

Förderfähig sind:

- Zum Anschluss des Wärmerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Putzarbeiten, Bodenbeläge, Wandverkleidung*
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z. B. auch Gebläsekonvektoren)
- Einbau oder Austausch voreinstellbarer/automatisierter Thermostatventilen, Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern
- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- In Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Umstellung von Einzel- bzw. Etagenheizung auf zentrale Heizung
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)

- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an ein Gebäude- und Wärmenetz sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss
- Anschlussausgaben für den Anschluss an ein Wärmenetz**
- Anschlussausgaben inklusive einmaliger Anschlussgebühren bei Anschluss an ein Wärmenetz**

*Es sind die Hinweise in Nummer 9.5 zu berücksichtigen.

**Eine Umlage der Kosten von in der BEG geförderten Maßnahmen in nochmals zu fördernde Anschlusskosten ist nicht zulässig.

4.2.6 Heiz-, Technik- und Speicherraum

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmerzeugers oder Gebäudenetzes erforderlich ist
- Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -hackschnitzel
- Silos
- Speicher für grünen oder blauen Wasserstoff

4.2.7 Abgassysteme und Schornsteine

- Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger
- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung

4.2.8 Demontagearbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks
- Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

4.3 Voraussetzungen für den Klimageschwindigkeits-Bonus

Der Bonus wird selbstnutzenden Eigentümern für Maßnahmen nach Nummer 5.3 der Förderrichtlinie BEG EM nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtstromspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten, für den Bonus berechtigten Heizung.

Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Davon ausgenommen sind gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen nach Nummer 5.3 Buchstabe d) und wasserstofffähige Heizungen nach Nummer 5.3 Buchstabe e) der Förderrichtlinie BEG EM.

Hinweis: Beim Einbau einer förderfähigen Wärmepumpe als Bestandteil eines bivalenten Kombi-/Kompaktgerätes, welches ein mit einem fossilen oder mit Gas betriebenen Wärmeerzeuger (z. B. als Spitzenlastkessel) enthält, wird die Anforderung grundsätzlich nicht erfüllt, dass die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach dem Austausch nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Wärmeerzeuger wasserstofffähig nach Nummer 5.3 Buchstabe e) der Förderrichtlinie BEG EM ist.

5 Heizungsoptimierung

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Maßnahmen zur Heizungsoptimierung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Effizienzhauses bzw. Effizienzgebäudes erforderlich sind. Bei einem Heizungstausch im Rahmen der BEG EM sind alle Maßnahmen zur Heizungsoptimierung mit förderfähig, die mit einer Optimierung des Heizungssystems verbunden sind (siehe dazu Nummer 4.2.5). Das heißt, dass auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Leistungen förderfähig sind.

Bei der Heizungsoptimierung im Rahmen der BEG EM sind die folgenden Maßnahmen beim BAFA förderfähig.

5.1 Verbesserung der Anlageneffizienz

Ein Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz kann in der BEG EM bei einem Wohngebäude nur für Gebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten und bei einem Nichtwohngebäuden nur für ein Gebäude mit höchstens 1.000 m² beantragt werden. Das Alter aller Wärmeerzeuger muss mindestens 2 Jahre und bei fossiler Brennstoffversorgung zusätzlich maximal zwanzig Jahre betragen, damit eine Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung erhalten werden kann.

Die Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung bei wassergeführten Heizungssystemen setzt ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem (nach Verfahren B oder einem alternativen Verfahren entsprechend der "Anforderungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Verfahren B in der BEG" für die gesamte Heizungsanlage) voraus. Es ist nicht ausreichend den hydraulischen Abgleich nur für einen Teil des Heizsystems, bspw. eine einzelne Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus mit Zentralheizung, durchzuführen.

Die Förderung von luftheizenden Systemen setzt die Einregulierung der Luftvolumenströme voraus.

- Der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen:
    - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex EEI ≤ 0,2 gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
    - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex EEI ≤ 0,2 in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
    - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz MEI ≥ 0,6 gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012
- Analyse des Ist-Zustandes
- Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen.

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können die folgenden niedriginvestiven Maßnahmen zusätzlich gefördert werden:

- Montage, Installation, Einweisung und Inbetriebnahme
- elektrische Infrastruktur: unmittelbar mit Anlagentechnik verbundene Arbeiten/ Materialien
- Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z. B.
    - Voreinstellbare/automatisierte Thermostatventile
    - Einzelraumtemperaturregler einschließlich dazu erforderlichen Komponenten
    - Strangregulierventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler, Volumenstromreglern
- Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel durch Einbau zusätzlicher Wärmetauscher einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- Einstellung der Heizkurve
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (Wärmespeicher) ist förderfähig, sofern die in EU-Verordnung 812/2013 geregelten Wärmeverluste gemäß Tabelle 2 dieser EU-Verordnung eingehalten und die Klassen A+ und A nicht überschritten werden
- Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen bzw. zur Systemtemperaturreduzierung, z. B. Schließen von Bypässen
- In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Nachträgliche Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilleitungen

- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen inklusive Estrich, Trittschalldämmung bzw. bei Wandheizung inklusive Putzarbeiten
- Austausch von Heizkörpern
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Maßnahmen zur Schalldämmung bzw. schallreduzierende Maßnahmen für Geräusche der Heizungsanlage in schutzbedürftigen Räumen
- Umstellung des Trinkwarmwassersystems, das heißt Integration in die Heizungsanlage
- Elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Smart-Metering-Systeme (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik)
- Einbau einer energieeffizienzfördernden Regelung in einer Übergabestation
- Wärmemengenzähler
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (z. B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart-Metering-Systeme
- Rohrinnensanierungen
- Filter, Schmutzfänger, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen (z. B. Schwerkraftfilter, Schlammabscheider, Magnetitabscheider, Entgasungsgeräte)

Nicht förderfähig innerhalb der Einzelmaßnahme „Heizungsoptimierung“ (BEG EM) ist der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern.

5.2 Emissionsminderung von Biomasseheizungen

Es werden Maßnahmen gefördert, die die Staubemissionen von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, reduzieren, wie bspw.:

- Einbau von elektrostatischer Staubabscheidung
- Katalytische Nachverbrennung
- Systeme vollautomatischer Verbrennungsregelung
- Im Zusammenhang damit auch förderfähig: Staubemissionsmessungen vor als auch nach der Umsetzung der Maßnahme

Die Biomasseheizung muss älter als zwei Jahre sein.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Reduzierung der Staubemissionen mindestens 80 % im Vergleich zum Ausgangswert beträgt (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa]) sowie die Einhaltung der nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 der 1. BImSchV geforderten Grenzwerte gewährleistet ist und zuvor bereits die Anforderungswerte der Stufe 1 nach § 5 der 1. BImSchV eingehalten werden.

Die Nachweisoptionen der Reduzierung der Staubemissionen sind in der TFAQ EM 8.35 aufgeführt.

6 Fachplanung und Baubegleitung

Es werden die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt (keine Fördermittelberatung, siehe nachfolgende Nummer 9 Nicht förderfähige Maßnahmen). Darüber hinaus sind auch Leistungen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit der Umsetzung der energetischen Maßnahmen förderfähig. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Des Weiteren werden für ein Effizienzhaus mit Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) bzw. ein Effizienzgebäude mit NH-Klasse mit einem zusätzlichen Fördertatbestand die Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung stehen, sofern eine NH-Klasse beantragt wurde, die Nachhaltigkeitszertifizierung von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgeführt wurde und das Zertifikat die Übereinstimmung mit den Anforderungen des QNG nach Durchführung bestätigt.

Voraussetzung für die Antragstellung für ein Effizienzhaus mit NH-Klasse bzw. ein Effizienzgebäude mit NH-Klasse ist die Verfügbarkeit einer QNG-Siegelvariante. Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung siehe www.qng.info.

Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung

Mit der Förderung der energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen werden die Leistungen von unabhängigen Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten gefördert.

Wird eine Maßnahme im Rahmen der BEG EM ohne einen unabhängigen Energieeffizienz-Experten bzw. eine unabhängige –Expertin durchgeführt, sind die Planungs- und Beratungsleistungen lediglich mit dem Fördersatz der entsprechenden Maßnahme und innerhalb der Höchstgrenzen nach Förderrichtlinie BEG EM Nummer 8.3.1 Buchstaben a und c bzw. Nummer 8.3.2 Buchstaben a und c förderfähig.

Für den Heizungstausch nach Förderrichtlinie BEG EM Nummer 5.3 Buchstaben a bis f und Buchstaben h bis j bei der KfW sind die Planungs- und Beratungsleistungen lediglich mit dem Fördersatz der entsprechenden Maßnahme und innerhalb der Höchstgrenzen nach Förderrichtlinie BEG EM Nummer 8.3.1 Buchstaben a und c bzw. Nummer 8.3.2 Buchstabe a und c als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Eine separate Beantragung der Kosten für Fachplanung und Baubegleitung beim BAFA ist nicht möglich.

Mit der Durchführung von förderfähigen Fachplanungs- und baubegleitenden Leistungen können die Fördernehmenden neben den Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten zusätzlich Dritte beauftragen. Die Leistungen Dritter müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen erbracht werden und sind von einer Expertin bzw. einem Experten, die in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen sind, auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu überprüfen. Die Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren und Grundlage für die Förderung. Auch die Expertinnen und Experten können für die Durchführung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung Dritte (Unteraufträge) einsetzen.

Die von den Fördernehmenden oder der Expertin bzw. dem Experten beauftragten Dritten müssen nicht in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragen sein, dürfen aber nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferunternehmen stehen oder Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben vermitteln.

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Fördernehmenden mehr als eine Expertin bzw. einen Experten beauftragen, z. B. jeweils für die Planung und die baubegleitende Umsetzung. Dabei verantwortet eine Expertin bzw. ein Experte den jeweils beauftragten Leistungsumfang. Bei der Beauftragung mehrerer Expertinnen und Experten übernimmt eine Expertin bzw. ein Experte die Bestätigung nach Durchführung bzw. Erstellung und Einreichung des „Technischen Projektnachweises“.

Zur Förderfähigkeit von Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen als Umfeldmaßnahmen siehe Nummer 8.

Kosten der akustischen Fachplanung

Förderfähig ist eine akustische Fachplanung, die den Anforderungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-

Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG entspricht.

Leistungen, die für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahme erforderlich sind, können zu den förderfähigen Ausgaben hinzugezählt werden. Dazu zählen auch Gutachten und Messungen zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen.

Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung

Mit der Förderung der Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung werden die Leistungen von unabhängigen Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Beratern bei Anträgen als Effizienzhaus mit NH-Klasse bzw. Effizienzgebäude mit NH-Klasse mit einem zusätzlichen Fördertatbestand gefördert. Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Berater beraten, soweit am Prozess beteiligt, die Fördernehmenden mit dem Ziel der Unterstützung bei der Zuerkennung einer Nachhaltigkeitszertifizierung, mit der die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt werden. Die Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Berater können die Unterlagen des Antrags auf Zuerkennung des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ im Auftrag der Fördernehmenden zusammenstellen. Derartige Dienstleistende sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des nachhaltigen Planens und Bauens sowie der Nachhaltigkeitsbewertung im Allgemeinen sowie Kenntnisse des im konkreten Fall anzuwendenden Bewertungssystems nachweisen können.

Entsprechende Nachhaltigkeits-Beraterinnen oder -Berater können bei Zertifizierungsstellen und Anbietenden von Bewertungssystemen des Nachhaltigen Bauens, die im Bereich des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ tätig werden dürfen, nachgefragt werden.

Grundsätzlich können auch entsprechend qualifizierte Planerinnen und Planer sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Mitarbeitende von Bauträgern, Fertighausunternehmen, Planungs- und Ingenieurbüros sowie Bauverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen die förderfähigen Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung ausführen. Näheres hierzu regeln die Zertifizierungsstellen in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Fördernehmenden mehr als einen Dienstleistenden mit Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung beauftragen.

6.1 Energetische Fachplanung und Baubegleitung

Die nachfolgende Auflistung der förderfähigen Leistungen enthält sowohl optionale als auch verpflichtende Leistungen und ist nicht abschließend.

6.1.1 Konzeptionierung und Bestandsaufnahme

- Bestandsaufnahme (Gebäude und Anlagen) auf Basis von Plänen, sonstigen Dokumentationen oder Datenaufnahme vor Ort
- Detaillierte Aufnahme und Kontrolle des Bestands (wie z. B. von vorhandenen Lüftungskanälen hinsichtlich Rohrführung, Schallentkopplung, Luftdichtheit und Verschmutzung)
- Messtechnische Untersuchungen als Unterstützung für die Erstellung eines energetischen Gebäudekonzeptes
- Entwicklung geeigneter energetischer Konzepte
- Erstellen von Beratungsinstrumenten
- Entwicklung eines energetischen Gesamtkonzeptes (Wärmeschutz- und Anlagenkonzept), Untersuchung von Varianten hinsichtlich der Effizienz und Wirtschaftlichkeit
- Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes mit energiesparenden Leuchtmitteln
- Fachplanung zur technischen Gebäudeausrüstung
- Beratung und Abstimmung des energetischen Gesamtkonzeptes mit den Auftraggebenden
- Abstimmung der Systemauswahl mit den Auftraggebenden und ggf. weiteren Planungsbeteiligten (Objektplanende, Haustechnik- und Tragwerksplanende) zur Bestimmung von Bauteilaufbauten und Anlagenkomponenten
- Konzept zur Wärmebrückenminimierung
- Aufstellen eines Luftdichtheitskonzepts
- Aufstellen eines Lüftungskonzepts

6.1.2 Planung und Nachweisführung

- Fachplanung zur technischen Gebäudeausrüstung
- Aufstellen der Berechnungen zum Nachweis
- Nachweis der Wärmebrücken (Gleichwertigkeitsnachweis oder detaillierte Berechnung)
- Detailplanung zur Wärmebrückenminimierung
- Feuchtetechnische Untersuchung von Wärmebrücken und Bauteilen
- Detaillierte Berechnungen zum Wasserdampfdiffusionsverlauf kritischer Bauteile
- Sonstige detaillierte bauphysikalischen Untersuchungen (z. B. Simulation zum Feuchtetransport in Bauteilen)
- Detailplanung zum Luftdichtheitskonzept
- Bestimmung lüftungstechnischer Maßnahmen
- Thermische Gebäude- und Anlagensimulation, thermische Solarsimulation
- Ermittlung des Stromertrags einer Photovoltaikanlage
- Prüfung eines Zertifikats über den Primärenergiefaktor von Gebäude-/Wärmenetzen
- Ermittlung des Primärenergiefaktors für kleine Wärmenetze
- Überprüfung und ggf. Konzept zur Optimierung der Leitungslängen der Heizungs- und Trinkwarmwasseranlage
- Ermittlung von Varianten und Alternativlösungen zum sommerlichen Wärmeschutz
- Werkplanung
- Fortschreibung von Bilanzierung und Nachweisen zur Anpassung an die Ergebnisse der Werkplanung
- Planung und Dimensionierung Wärmeerzeuger
- Planung und Dimensionierung Lüftungsanlage
- Berechnungen zum hydraulischen Abgleich
- Berechnung einer Ausführungsvariante Effizienzhaus mit einer Lüftungsanlage mit WRG gemäß BEG-Richtlinie, inkl. Erläuterung und Übergabe an den Bauherren
- Prüfung und Bestätigung des WPB-Status vor Sanierungsbeginn

6.1.3 Beratungsleistungen

- Zusammenstellen und Übergabe von Parametern aus der Effizienzhaus-/gebäudeberechnung und Einzelnachweisen an weitere Planungsbeteiligte (Objektplanende, Haustechnik- und Tragwerksplanende)
- Beratung und Unterstützung der Planungsleistungen der weiteren Planungsbeteiligten (Objektplanende, Haustechnik- und Tragwerksplanende)
- Bewertung von Planungsvorschlägen weiterer Planungsbeteiligter
- Aufstellen der förderfähigen Ausgaben oder Mitwirkung bei der Aufstellung
- Erstellung einer nutzerspezifischen Energieverbrauchsprognose auf Basis der geplanten energetischen Maßnahmen
- Erstellung einer Bauherrin- bzw. Bauherrenfibel zum Nutzerverhalten
- Anfertigung individueller Gebrauchsanweisungen für die Bauherrinnen und Bauherren bzw. Fördernehmenden
- Ausarbeitung eines Wartungsfahrplans
- Beratungsleistungen und Dienstleistungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung: siehe Nummer 6.3

6.1.4 In Vorbereitung der Baubegleitung

- Aufstellen eines Maßnahmenkatalogs mit den energetisch relevanten Kenngrößen als Grundlage zur Angebotseinholung
- Unterstützung bei der Angebotseinholung/Ausschreibung
- Aufstellen von Textvorschlägen für Leistungsbeschreibungen
- Ausschreibung für die beteiligten Gewerke
- Prüfung der Leistungsverzeichnisse Dritter auf Übereinstimmung mit den geplanten energetischen Maßnahmen
- Prüfung von Angeboten auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der nach der Effizienzhausberechnung geplanten energetischen Maßnahmen
- Aufstellen eines Preisspiegels oder Mitwirkung bei der Anfertigung
- Bewertung der Angebote und Darstellung von energiebedingten Mehrkosten
- Teilnahme an Bietergesprächen
- Beratung zur Auftragsvergabe

- Fortschreibung von Bilanzierung und Nachweisen zur Anpassung an die Ergebnisse der Auftragsvergabe
- Aufstellen eines Bauzeitenplans oder Mitwirkung bei der Anfertigung
- Koordination des Bauablaufs oder Unterstützung bei der Koordination
- Teilnahme an Baubesprechungen der Bauleitung und ausführenden Fachunternehmen
- Bewertung von Änderungs- und Alternativvorschlägen durch die Fachunternehmen
- Ausarbeitung von Alternativlösungen bei unvorhersehbaren Konstruktionsänderungen aus vorgefundener Bausubstanz
- Prüfung von Herstellernachweisen und Produktdatenblättern auf Übereinstimmung mit den geplanten energetischen Maßnahmen
- Schallschutzplanung, akustische Fachplanung

6.1.5 Während der Baubegleitung

- Fachbauleitung zur Überwachung der Ausführung der energetischen Anlagentechnik
- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung der ausgeführten energetischen Maßnahmen mit der Planung
- Meilensteinprüfung nach Abschluss von Einzelgewerken
- Dokumentation der Prüfungen vor Ort (Protokolle, Bautagebuch, Fotodokumentation, u. a.)
- Baubegleitende Leckageortung mittels Luftdichtheitsmessung zur Überprüfung neu eingebauter Luftdichtheitsschichten
- Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand
- Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle vor und nach Umsetzung der Maßnahmen
- Planungsleistung zur Durchführung oder Überprüfung der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
- Planungsleistung zur Einregulierung der Lüftungsanlage oder Überprüfung der Einregulierung

6.1.6 Nach der Umsetzung der Maßnahme

- Begleitung der Übergabe und Inbetriebnahme der Anlagentechnik
- Ergänzende technische Einweisung in die energetische Gebäude- und Regelungstechnik
- Baubegleitende Kostenkontrolle
- Rechnungsprüfung
- Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen
- Abnahmeprotokolle oder Unterstützung bei deren Anfertigung
- Prüfung von Bestätigungen der Fachunternehmen (Unternehmererklärung, Bestätigungen über spezifische energetische Ausführungen, u. a.)
- Fortschreibung von Bilanzierung und Nachweisen zur Anpassung an die Ergebnisse des fertiggestellten Gebäudes
- Aufstellen eines Energieausweises für das fertig gestellte Gebäude
- Feststellung der förderfähigen Maßnahmen nach Vorhabenabschluss
- Erstellung des Verwendungsnachweises mit Kostenauswertung
- Dienstleistungen im Rahmen von qualitätsgesicherten Zertifizierungen für energieeffiziente Wohn- und Nichtwohngebäude (z. B. Zertifizierung von Passivhäusern, dena-Gütesiegel Energieausweis, Qualitätssiegel Raumlufttechnik)
- Monitoring und Nachregulierung der energetischen Anlagentechnik zur Erfolgskontrolle und Optimierung
- Messung der Innenraumluftqualität
- Messung der Trinkwasserqualität (Schadstoffmessung)
- Schallschutzmessungen (z. B. Trittschallschutz)

6.2 Leistungen zur Dokumentation der energetischen Fachplanung und Baubegleitung

Die nachfolgende Auflistung der förderfähigen Leistungen zur Dokumentation enthält sowohl optionale als auch verpflichtende Leistungen bzw. zu erstellende Nachweise und ist nicht abschließend.

Erstellung einer Baudokumentation als Hausakte mit allen im Rahmen der Förderung relevanten Unterlagen, wie z. B.:

- Vollständige Berechnungsunterlagen
    - Aktualisierte Effizienzhaus- oder Effizienzgebäudeberechnung
    - Aktualisierte detaillierte Nachweise (z. B. Nachweise über Wärmebrücken, solarthermische Simulation, u. a.)
    - Aktualisierte Gebäudepläne
- Sämtliche Bestätigungen und Nachweise Dritter, wie z. B.:
    - Unternehmererklärung
    - VdZ-Formular zum hydraulischen Abgleich
    - Protokoll zur Einregulierung der Heizungsanlage
    - Protokoll zur Einregulierung der Lüftungsanlage
    - Nachweis zur messtechnischen Bestimmung der Luftdichtheit der Gebäudehülle bzw.
    - Zertifikat und Messprotokoll zur Luftdichtheitsmessung
- Sämtliche Belege über eingebaute Materialien und Produkte wie z. B.:
    - Herstellernachweise
    - Produktdatenblätter
    - Lieferscheine
- Dokumentation der vor Ort erfolgten Prüfung der Ausführung, z. B. mittels:
    - Baustellenprotokolle
    - Bautagebuch
    - Fotodokumentation
- Dokumentation der Prüfung der förderfähigen Maßnahmen
- Abnahmeprotokolle und Hinweise zur Gewährleistung
    - Dokumentation zum Gebäudeenergieausweis

6.3 Beratungs- und Planungsleistungen zur Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitszertifizierung

Die Leistungen in diesem Abschnitt können entweder als Ausgaben der Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung oder als Ausgaben der energetischen Fachplanung und Baubegleitung gefördert werden.

Die Förderfähigkeit im Rahmen der zusätzlichen Förderung für die Beratungs- und Planungsleistungen der Nachhaltigkeitszertifizierung besteht nur dann, wenn ein Antrag als Effizienzhaus mit NH-Klasse bzw. Effizienzgebäude mit NH-Klasse gestellt und zugesagt wurde und das Zertifikat der Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt.

Die Förderfähigkeit als Ausgaben der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in der Sanierung besteht auch dann, wenn keine NH-Klasse erreicht wird. Die Einbindung einer Zertifizierungsstelle ist nicht erforderlich.

6.3.1 Projektvorbereitung

- Beratung der Fördernehmenden zu den Anforderungen der Nachhaltigkeitszertifizierung einschl. Erläuterung des Bewertungssystems und der für die Zertifizierung zu erbringenden Leistungen
- Erstellung einer Qualitätssicherungsvereinbarung
- Zusammenstellung der Anforderungen der Nachhaltigkeitszertifizierung
- Beratung bei der Beauftragung von Planungsbeteiligten zu Leistungsbedarf, Qualifikation und Vertragsgestaltung
- Erstellung eines/Überarbeitung des Nachhaltigkeitspflichtenheftes mit Planungs-, Ausführungs- und Dokumentationsanforderungen
- Besprechung des Nachhaltigkeitspflichtenheftes und der Optimierungspotentiale mit dem Projektteam
- Anmeldung des Bauvorhabens bei der Zertifizierungsstelle

6.3.2 Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung

- Koordination der Umsetzung der Anforderungen aus dem Nachhaltigkeitspflichtenheft
- Mitwirken bei der Optimierung der Planung zur Erreichung der angestrebten Nachhaltigkeitsziele
- Koordination der Erstellung und Prüfung von Konzepten, Berechnungen und Simulationen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Nachhaltigkeitspflichtenheftes
- Prüfung und Bewertung der Planung auf Einhaltung der Anforderungen des Nachhaltigkeitspflichtenheftes
- Mitwirken bei der Erstellung von Variantenvergleichen

6.3.3 Vorbereitung der Vergabe

- Prüfung der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der aus dem Nachhaltigkeitspflichtenheft resultierenden Nachhaltigkeitsanforderungen

6.3.4 Projektdokumentation

- Prüfung der vom Projektteam erstellten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität
- Aufbereitung der Unterlagen für die Projektdokumentation sofern erforderlich
- Erstellung einer Fotodokumentation
- Bewertung und Dokumentation der Nachhaltigkeitskriterien nach Vorgabe des Zertifizierungsprogramms
- Kommunikation mit der Zertifizierungsstelle
- Koordination der Zusammenstellung der Projektdaten für die Zertifizierungsurkunde

6.3.5 Besondere planungsbegleitende Leistungen

Ökobilanz, Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit

- Erstellung eines Konzeptes zur Unterstützung der Umbaubarkeit, Rückbaubarkeit und Recyclingfreundlichkeit
- Beratung hinsichtlich rückbaufähiger Konstruktionen und recyclingfähiger Baustoffe und Bauteile und Aufzeigen von Optimierungspotentialen
- Baustoffberatung in Hinblick auf die Ökobilanz und Aufzeigen von Optimierungspotentialen
- Abschätzung der Ökobilanz im Rahmen von Vorentwurfs-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung
- Durchführung von Variantenvergleichen hinsichtlich Ökobilanz, Rückbaubarkeit und Recyclingfreundlichkeit
- Beratung zur Integration von Dauerhaftigkeit und Rückbaubarkeit in Ausschreibung und Vergabe
- Abschließende Berechnung der Ökobilanz auf Basis eines Bauteilkatalogs und der GEG-Berechnung
- Dokumentation der Ökobilanz
- Bewertung und Dokumentation der Konstruktion hinsichtlich Rückbaufähigkeit, Sortenreinheit und Verwertbarkeit

Umwelt- und Gesundheitsschutz

- Erstellung eines Konzeptes zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken aus Bauprodukten
- Überprüfung der Planung in Hinblick auf die Umwelt- und Gesundheitsrisiken aus Bauprodukten
- Zusammenstellung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen zur Integration in die Ausschreibungsunterlagen
- Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen
- Einweisung der am Bau Beteiligten in die umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen
- Prüfung der Deklarationen der schadstoffrelevanten Produkte nach der Vergabe
- Stichprobenhafte Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Umsetzung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen
- Dokumentation der Umwelt- und Gesundheitsrisiken aus Bauprodukten
- Durchführung von Raumluftmessungen (TVOC, Formaldehyd)
- Dokumentation der Vorgehensweise und der Messergebnisse der Raumluftmessungen in einem Bericht

- Zusammenstellung und Dokumentation der vorgenannten Leistungen entsprechend der Vorgaben des Zertifizierungsprogramm

Reduzierung der Lebenszykluskosten

- Berechnungen der Lebenszykluskosten im Rahmen der Planungsphasen sowie abschließende Berechnung
- Koordination der Ermittlung von Kostentreibern und Optimierungspotentialen
- Durchführung von Variantenvergleichen
- Dokumentation der Berechnungen der Lebenszykluskosten entsprechend der Vorgaben des Zertifizierungsprogramms im Rahmen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie auf Basis der Kostenfeststellung und der GEG-Berechnung

6.3.6 Lebenszyklusbetrachtung (LCA)

Die genauen Definitionen und Kriterien werden derzeit erarbeitet und in einer der nächsten Versionen des „Infoblattes zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen – Sanieren“ ergänzt.

Als Übergangsregelung gilt die bisherige Anforderung fort, wonach eine NH-Klasse erreicht wird, wenn ein Nachhaltigkeitszertifikat im Sinne von Nummer 5.2 der Förderrichtlinie BEG WG bzw. BEG NWG ausgestellt wird.

7 Anlagen zur Stromerzeugung

Anlagen, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen, sind nicht förderfähig (z. B. PV-Anlagen, Wechselrichter). Gefördert werden Anlagen, die nicht ausschließlich der Strom- sondern zusätzlich auch der Wärmeversorgung von Gebäuden im Anwendungsbereich des GEG dienen.

Grundsätzlich sind Anlagen nicht förderfähig, wenn für diese eine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt bei Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers oder sonstiger Förderungen nach dem EEG.

Abweichend davon sind Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren) nach Maßgabe der Nummer 4.1 auch dann in der BEG förderfähig, wenn eine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem EEG, sonstiger Förderungen nach dem EEG oder Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers in Anspruch genommen wird.

Förderfähig sind die auf der Rechnung ausgewiesenen Kosten für die PVT-Kollektoren, deren Montage und Inbetriebnahme. Die installierte PV-Leistung muss auf der Rechnung in kWp (elektrisch) angegeben sein. Von den Kosten muss ein pauschaler Betrag von 1.500 €/kWp installierter PV-Leistung der PVT-Kollektoren abgezogen werden. Dieser pauschale Betrag umfasst alle für die Stromerzeugung notwendigen Komponenten der PV-Anlage (ohne Stromspeicher) und Einbauleistungen und darf nicht bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Berechnungsbeispiel für PVT mit 10 kWp (elektrisch)

Komponente/Leistung	**Kosten**
Module	10.000 €
Wechselrichter	2.500 €
Stromspeicher[1]	10.000 €
Einbau/Installation	7.500 €
Sonstige Kosten (z. B. Zähler, Halterung, Kabel, Rohrleitungen)	**3.000 €**
Gesamtkosten	**33.000 €** Davon förderfähig: Gesamtkosten (ohne Stromspeicher) abzüglich Pauschale in Höhe von 1.500 €/kWp 23.000 € abzüglich 1.500 €/kWp * 10 kWp **= 8.000 €**

Daneben werden im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen bei der Wiederherstellung nach Sanierung am betroffenen Bauteil mitgefördert:

- Stromerzeugende Anlagen (Bauteile wie z. B. Solardachziegel) als funktionaler Teil der Gebäudehülle (vgl. Nummer 2)

Nachweis des Verzichts auf eine EEG-Förderung durch den Anlagenbetreiber

Der Nachweis des Verzichts auf eine EEG-Förderung kann erfolgen durch:

- Schriftliche Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder
- Nachweis der technischen Abregelung des Überschussstroms am Wechselrichter auf Null

[1] Die Kosten des Stromspeichers sind nicht förderfähig.

8 Umfeldmaßnahmen

Gefördert werden weiterhin in Verbindung mit förderfähigen Maßnahmen die gegebenenfalls anteiligen Kosten für vorbereitende und wiederherstellende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen (notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien):

- Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen, Baustellensicherung
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutztunnel, Bauaufzüge
- Baustoffuntersuchung
- Bautechnische Voruntersuchungen z. B. zum Aufbau der Gebäudehülle
- Deinstallation, Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Entsorgung von Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichten, Baustoffen, Baumaterial etc. (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Wiederherstellungsarbeiten, sofern diese im Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen stehen, inkl. der Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, z. B. Decken-, Wand- und Bodenbeläge, Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten
- Mietkosten einer provisorischen Übergangsheizung für eine Dauer von maximal einem Jahr

Bei Durchführung von Maßnahmen zur gesamten Modernisierung von Wohngebäuden können die Kosten für die energetisch nicht direkt relevanten Neben- und Wiederherstellungsarbeiten nachvollziehbar anteilig berücksichtigt werden (z. B. über Zuordnung zu den Flächen oder den direkten Kosten).

Als Umfeldmaßnahmen (Baunebenkosten) können die zusätzlichen Kosten einer Wohnungseigentümerinnen- und Wohnungseigentümergemeinschaft(en)-Verwaltung für die Beschlussfassung einer förderfähigen energetischen Sanierung (Modernisierung), die Antragstellung und Abwicklung einer Förderzusage berücksichtigt werden.

Kosten für Objektplanung, Fachplanung oder allgemeine Baunebenkosten, wie beispielsweise für Gutachten und Beratungsleistungen, können als Baunebenkosten (Umfeldmaßnahmen) berücksichtigt werden, sofern sie sich auf das geförderte Gebäude beziehen, in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden und für diese keine Förderung nach Nummer 5.2 der Förderrichtlinie BEG WG bzw. BEG NWG oder nach Nummer 5.5 der Förderrichtlinie BEG EM (Energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung) beantragt wurde.

9 Nicht förderfähige Maßnahmen

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden. Das gilt auch für die Kosten von Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).

Gleiches gilt für Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben oder deren Effizienz nicht erhöhen. Hierunter fallen auch nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z. B. Küchentechnik, Druckluftanlagen). Anlagentechnik, die überwiegend für nicht GEG-relevante Prozesse genutzt wird, ist nicht förderfähig.

Nicht als **Umfeldmaßnahmen** förderfähig sind:

- alle vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung oder Erschließung des Grundstücks sowie
- Maßnahmen an den Außenanlagen und Freiflächen.

Nicht als **Umfeldmaßnahmen** förderfähig sind alle vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung oder zum Betrieb einer nicht förderfähigen Anlage, z. B. einer mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizungsanlage.

Baunebenkosten, die sich auf nicht mitgeförderte Maßnahmen oder Anlagen beziehen, sind nicht als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Dies gilt beispielsweise für:

- Planungskosten, die sich auf vorbereitende Maßnahmen, Außenanlagen oder eine nach EEG geförderte Anlage beziehen
- Sanierungskosten thermisch nicht konditionierter Räume oder Gebäudeteile in Bestandsgebäuden

Nicht als **Bauwerkskosten** förderfähig sind Außenanlagen und Freiflächen, Ausstattung und Kunstwerke im bzw. am Gebäude, baukonstruktive Einbauten sowie nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z. B. Einbaumöbel, Reinigungsanlagen, Laboranlagen) und nicht den notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) zugeordnet werden können.

Die nachfolgende, **nicht abschließende Liste**, soll die nicht förderfähigen Maßnahmen exemplarisch veranschaulichen:

9.1 Gebäudehülle (nicht förderfähige Ausgaben)

Nicht förderfähig sind Kosten für die Neuerrichtung von unbeheizten Wintergärten.

Nicht förderfähig sind folgende Sonnenschutzvorrichtungen:

- alle Arten „innenliegender“ Sonnenschutzvorrichtungen wie: Innenliegende Rollos, Jalousien, drehbare Lamellen, Raffstores, Plissees
- außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108-2, Tabelle 7, Zeile 3.4.
    - alle Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, die nicht parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen
    - Vordächer, auch nicht als Sonnenschutzvorrichtung
    - Markisen, die nicht parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen
    - freistehende Lamellen(dächer)
    - Pergolen

9.2 Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen (nicht förderfähige Ausgaben)

- Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, Öl-Öfen, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) sowie für deren Betrieb notwendige Anlagenteile wie z. B. Öltanks, Abgassysteme.
- Kohleheizungen: Kohle-Kessel, Kohle-Öfen sowie für deren Betrieb notwendige Anlagenteile wie z. B. Abgassysteme
- Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas, z. B. Gas-Brennwertkessel, Gas-Wärmepumpen, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger sowie die zugehörigen Umfeldmaßnahmen sowie für deren Betrieb notwendige Anlagenteile wie z. B. Gastanks, Anschluss an ein Gasnetz, Abgassysteme, Schornsteine.
    - Der Förderausschluss betrifft Anlagen, die mit dem Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas betrieben werden.
    - Der Förderausschluss gilt nicht für stationäre Brennstoffzellen sofern diese die Voraussetzungen gemäß Nummer 4 erfüllen. Anlagen für die Herstellung von Wasserstoff sind nicht förderfähig (z. B. Kosten für Elektrolyseure).
    - Der Förderausschluss gasbetriebener Anlagen gilt auch für Gebäudenetze.
    - Der Anschluss an ein Wärmenetz, das kein Gebäudenetz ist und bei dem Gas zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, ist förderfähig.
- BEG EM: Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, unabhängig vom eingesetzten Energieträger, sofern es sich nicht um eine Brennstoffzellenheizung gemäß Nummer 4.1.4 handelt
- Handbeschickte Biomasse-Einzelöfen (z. B. Scheitholzkamin-Öfen, Kachel-Öfen) sowie luftgeführte Pelletöfen
- Mobile Mietheizungen (Ausnahme: provisorische Heiztechnik nach Nummer 8)
- Niedertemperaturkessel
- Übergangsheizungen im Rahmen eines späteren Wärme- oder Gebäudenetzanschlusses
- Wärmepumpen sind nicht förderfähig, wenn sie als Wärmequelle Luft aus thermisch konditionierten Zonen nutzen

Heizungstechnik, die überwiegend für nicht GEG-relevante Prozesse genutzt wird, ist nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. auch Anlagentechnik zur Beheizung von Schwimmbadbecken.

Zusätzlich sind bei Einzelmaßnahmen (BEG EM) Elektro-Direktheizungen nicht förderfähig:

- Elektro-Speicherheizungen
- Nachtstromspeicherheizungen
- Elektro-Heizstrahler
- Infrarot-Heizungen (Ausnahme Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäude gemäß Nummer 4.1.9), etc.

Folgende Regelung tritt im Laufe des 1. Quartals 2027 in Kraft:

Nicht förderfähig sind der Einbau oder die Erneuerung einer Anlage zur Wärmeerzeugung sowie der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nummer 5.3 der Förderrichtlinie BEG EM, wenn das Gebäude bereits durch einen Wärmeerzeuger nach Nummer 5.3 Buchstaben a bis f oder j versorgt wird, der ab dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde, oder bereits an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nummer 5.3 Buchstaben g bis i angeschlossen ist. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen nach BEG EM als auch für Sanierungen zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude nach BEG WG bzw. BEG NWG.

Der Austausch eines vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommenen Wärmeerzeugers nach Nummer 5.3 Buchstaben a bis f oder j bleibt förderfähig. Bei Einzelmaßnahmen nach BEG EM werden dabei pauschal 25 % der Gesamtausgaben berücksichtigt; bei einer Sanierung zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude gilt diese Einschränkung nicht.

Eine Ausnahme gilt für bivalente Systeme: Der Ersatz eines mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugers durch einen Wärmeerzeuger nach Nummer 5.3 der Förderrichtlinie BEG EM ist weiterhin mit 100 % der Gesamtausgaben förderfähig – unabhängig vom Alter der einzelnen Erzeuger im bivalenten Heizungssystem und unabhängig davon, ob das System teilweise oder vollständig erneuert wird, solange der fossil betriebene Wärmeerzeuger ersetzt wird. Besteht bislang kein Wärmeerzeuger nach Nummer 5.3 der Förderrichtlinie BEG EM Buchstaben a bis f oder j, ist der Einbau bzw. die Erneuerung eines förderfähigen Wärmeerzeugers grundsätzlich mit 100 % der Gesamtausgaben förderfähig.

Sofern im Rahmen der Sanierung bislang unbeheizte Gebäudebereiche neu errichtet, ausgebaut oder erweitert werden und diese im Zuge des Ausbaus erstmals beheizt werden sollen, sind hierfür erforderliche zusätzliche Wärmeerzeuger ebenfalls förderfähig.

Das genaue Datum, wann diese Regelung in Kraft tritt, wird in einer der nächsten Versionen des vorliegenden Infoblatts bekannt gegeben.

Tabelle 2: Beispiele für den Förderausschluss beim Ersatz von EE-Heizungen

Ausgangssituation	Geplante Maßnahme		Hinweise/ Besonderheiten
	BEG EM	BEG WG/ BEG NWG	
Gebäude wird bereits durch einen Wärmeerzeuger nach Nr. 5.3 Buchstabe a bis f oder j BEG EM versorgt, der ab 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde	nicht förderfähig	nicht förderfähig	Betrifft den Einbau eines weiteren förderfähigen Wärmeerzeugers bzw. die Erneuerung des vorhandenen Wärmeerzeugers
Gebäude ist bereits an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nr. 5.3 Buchstabe g bis i BEG EM angeschlossen	nicht förderfähig	nicht förderfähig	Bestehender förderfähiger Netzanschluss schließt zusätzliche Förderung aus
Gebäude wird durch einen Wärmeerzeuger nach Nr. 5.3 Buchstabe a bis f oder j BEG EM versorgt, der vor 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde	förderfähig / förderfähige Ausgaben: pauschal 25 % der Gesamtausgaben	förderfähig*	*Wärmepumpen sind in BEG WG/ BEG NWG nur förderfähig, wenn Ursprung in der EU
Bivalentes System mit Gas-, Öl- oder Kohle-Wärmeerzeuger; fossiler Wärmeerzeuger wird durch einen Wärmeerzeuger nach Nr. 5.3 ersetzt	förderfähig	förderfähig	Alter der Wärmeerzeuger ist unerheblich; Austausch fossiler Erzeuger oder aller Erzeuger ist zulässig
Gebäude verfügt bislang über keinen Wärmeerzeuger nach Nr. 5.3 Buchstabe a bis f oder j BEG EM	förderfähig	förderfähig	Betrifft den Einbau eines weiteren förderfähigen Wärmeerzeugers bzw. die Erneuerung des vorhandenen Wärmeerzeugers
Beheizung neu hinzukommender Flächen im Rahmen des Ausbaus oder der Gebäudeerweiterung	förderfähig	förderfähig	Betrifft den Einbau eines weiteren förderfähigen Wärmeerzeugers, sofern die Maßnahme im Rahmen der Sanierung förderfähig ist

Nummer 5.3 der Förderrichtlinie BEG EM umfasst: a) Solarthermie, b) Biomasse, c) elektrisch angetriebene Wärmepumpen, d) Brennstoffzellen, e) wasserstofffähige Heizungen, f) innovative Heizungstechnik, g) bis i) Gebäude-/Wärmenetze, j) Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden.

9.3 Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Ausgaben)

Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen, werden nicht mitgefördert:

- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen
- Stromspeicher
- Wechselrichter

Zur Förderfähigkeit von Bauteilen der Gebäudehülle, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, siehe Nummer 2 Maßnahmen an der Gebäudehülle.

Zur Förderfähigkeit von Anlagen zur Stromversorgung siehe Nummer 7.

9.4 Anlagentechnik außer Heizung (nicht förderfähige Ausgaben)

- Mechanisch betriebene Lüftungsanlagen, die nicht vorrangig der Konditionierung von Aufenthaltsräumen dienen. Entrauchungsanlagen sind keine Lüftungsanlagen und somit nicht förderfähig.
- Anlagen bzw. Schlitzdüsen, die Warmluft- oder Kaltluftschleier (Lufttüren) erzeugen, welche bspw. seitlich oder oberhalb der Gebäudeöffnung angeordnet sind und quer zur Durchgangsrichtung ausblasen.
- Kälteanlagen, für Produktionsprozesse. Das beinhaltet auch Kälteanlagen für Zonen in Gebäuden, die ausschließlich für Produktionsprozesse gekühlt werden (Kühllager etc.), sowie für die luft- oder wassergeführte Kühlung von Servern
- Gasbetriebene Kälteanlagen; der Förderausschluss betrifft den Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas.
- Außenbeleuchtung
- Innenbeleuchtung als Einzelmaßnahme (BEG EM)
- Innenbeleuchtung, sofern die Beleuchtungsbereiche bzw. die Art der Beleuchtungssysteme nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Hierzu gehören beispielsweise Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtungen, Warenausleuchtungen.
- Beleuchtungssysteme an Vordächern, Beleuchtungssysteme in unbeheizten Zonen sowie Beleuchtungssysteme, die ausschließlich einem Produktionsprozess dienen.
- Der Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion wird ausschließlich in dem KfW-Produkt „Altersgerecht Umbauen - Kredit“ (159) gefördert.

9.5 Sanitäreinrichtungen (Abgrenzung der förderfähigen zu den nicht förderfähigen Ausgaben)

BEG EM: Sanitäreinrichtungen sind nicht förderfähig.

BEG WG/NWG: Sanitäreinrichtungen jeglicher Art, wie z. B. Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc. (Kosten für Sanitäreinrichtungen sind nur dann förderfähig, sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind).

9.6 Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Ausgaben)

Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie z. B.: PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte.

9.7 Sonstige Arbeiten und Leistungen - nicht förderfähige Ausgaben

- Arbeitskosten bei Eigenleistungen
- Behördliche Genehmigungen
- Kosten für Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen)
- Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel
- Kosten der Finanzierung/Zwischenfinanzierung
- Kapitalkosten

- Steuerbelastung des Baugrundstückes
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken (Grundstückskosten)
- Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen
- Umzugskosten und Ausweichquartiere
- Laufende Lizenzgebühren für die Verwendung eines Nachhaltigkeitszertifikats
- Kosten für Architekturwettbewerbe
- Anschaffungskosten für Werkzeuge, Geräte, Büromaterialien sowie Software für Fachplanung und Baubegleitung

Impressum

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-1625

www.bafa.de

Energie Info Center (BEG Hotline)
Tel.: 06196 908-1625
E-Mail: beg@bafa.bund.de

www.bafa.de/beg

KfW
Palmengartenstr. 5 - 9
60325 Frankfurt
Tel.: 069 7431-0
Fax: 069 7431-2944

www.kfw.de

Dialogcenter
Tel.: 0800 539-9013 für Heizungsförderung
Tel.: 0800 539-9002 für Wohngebäude
Tel.: 0800 539-9001 für Nichtwohngebäude

www.kfw.de/www.kfw.de/heizung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ein Förderprogramm des
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

ENERGIE

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gemeinsam durchgeführt von
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
KFW